Crim.
454
e

Reg. v Hessen.
Feldstrafgesetz

Km 5
B

Crim. 454 e

Km

Feldstrafgesetz

für das

Großherzogthum Hessen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayer. Staatsministerium f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Ministerialforstabteilung Bücherei

MINISTERIALFORSTBUREAU

2254

3

1664.

Darmstadt, 1841.

Im Verlage der Invaliden-Anstalt.

Gedruckt in der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei.

Gd 164184

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1 — 32. Seite 5 — 16.

Zweiter Abschnitt.

Von Feldentwendungen.

Art. 33 — 43. Seite 16 — 20.

Dritter Abschnitt.

Von Feldbeschädigungen und Weidefreveln.

Art. 44 — 67. Seite 21 — 28.

Vierter Abschnitt.

Feldpolizeiliche Vergehen und Frevel.

Art. 68 — 80. Seite 28 — 32.

Bayerische Staatsbibliothek München

Feldstrafgesetz.

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nur auf solche Entwendungen, Beschädigungen und sonstige Feldpolizeivergehen anwendbar, welche in Feldern, Wiesen, Weiden, Weinbergen, Anlagen, Gärten und Hofräumen an Gegenständen der Landwirthschaft oder überhaupt an solchen Gegenständen und Orten verübt werden, welche unter Feldschutz stehen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auch auf diejenigen Entwendungen, Beschädigungen oder sonstigen Polizeivergehen an Gegenständen der Landwirthschaft anwendbar, welche an Orten begangen werden, die unter Forstschutz stehen.

Art. 2.

Wenn ein entwendeter Gegenstand dem Beschädigten nicht zurückgegeben worden ist, was nur, wenn dieser oder sein Stellvertreter es verlangt, dann aber auch wo möglich immer, ge-

schehen soll, so soll der Schuldige außer der Strafe auch noch zum Ersatze des Werthes des entwendeten Gegenstandes verurtheilt werden.

Art. 3.

Ist durch die Entwendung noch ein besonderer Schaden zugefügt worden, der durch die Zurückgabe des entwendeten Gegenstandes oder den Ersatz dessen Werthes nicht ersetzt wird, so soll der Schuldige auch zu diesem Schadensersatze verurtheilt werden.

Der Schuldige soll ebenfalls zum Schadensersatze verurtheilt werden, wenn ein Gegenstand nicht entwendet, sondern beschädigt worden ist.

Art. 4.

Der Werth des entwendeten oder beschädigten Gegenstandes, oder der Betrag des zu leistenden Schadensersatzes wird durch die Abschätzung des verpflichteten Feldschützen unter Controle der Ortspolizeibehörde festgesetzt. Auf Verlangen des Schuldigen oder des Beschädigten kann eine wiederholte Abschätzung von dem Gerichte angeordnet werden, welches hierzu vorzugsweise die Feldgeschwornen, wenn dieselben in den einzelnen Fällen die zur Abschätzung erforderlichen Kenntnisse besitzen, zu verwenden hat. Zu dieser wiederholten Abschätzung, welche entscheidend ist, sollen mindestens zwei und höchstens drei Taratoren zugezogen werden.

Art. 5.

Die Anzeigen der auf den Feldschutz vereidigten Personen, in Betreff verübter Feldfrevel, haben öffentlichen Glauben, bis zum alsbald zu erbringenden Beweise des Gegentheils.

Art. 6.

Feldvergehen und Frevel, welche erwiesenermaßen durch einen unvorhergesehenen, anders nicht abzuwendenden Nothfall veranlaßt worden sind, unterliegen keiner Bestrafung.

Zur Leistung des Werth- und Schadensersatzes bleibt

der Thäter verpflichtet und steht hierüber dem Polizeirichter, wenn er in der Hauptsache erkennt, das Erkenntniß zu.

Art. 7.

Feldfrevel, welche unter Ehegatten, Ascendenten und Descendenten oder Verschwägerten in auf= oder absteigender Linie, oder unter in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Geschwistern oder Verschwägerten gleichen Grades vorfallen, unterliegen eiuer Bestrafung nur dann, wenn das Haupt der Familie oder der Beschädigte dieses verlangt.

Art. 8.

Haben Feldfrevler bei Verübung von Feldfreveln Thätlichkeiten oder sonstige gesetzwidrige Handlungen gegen obrigkeitliche Personen oder solche, welche von Amtswegen zum Schutze des Feldes verpflichtet sind, oder gegen den Feldeigenthümer verübt, so ist hierüber von dem ordentlichen Richter zu erkennen.

Dagegen kann unabhängig von diesem Vergehen oder Verbrechen über das eigentliche Feldvergehen von dem Polizeigerichte erkannt werden.

Art. 9.

Wenn mehrere Personen zur gemeinsamen Verübung eines oder mehrerer Frevel zusammengewirkt haben, so wird gegen jeden einzelnen Frevler die Strafe des Ganzen erkannt; für Ersatz und Kosten aber haften sie unter solidarischer Verbindlichkeit einfach.

Art. 10.

Feldfrevel auf einem gemeinschaftlichen Grundstücke, welche einem Miteigenthümer desselben zur Last fallen, sollen eben so hoch bestraft werden, als wären sie von Jemanden, der nicht Miteigenthümer ist, begangen worden.

Insbesondere ist in solchen Fällen, in welchen der Werth des entwendeten Gegenstandes oder die Größe des Schadens bei Bestimmung der Strafe berücksichtigt wird, die Größe des Betrags der Strafe nach dem ganzen Werthe und nicht bloß

nach demjenigen Theile desselben, der dem beschädigten Miteigenthümer zusteht, zu bestimmen.

Art. 11.

Für die wegen verübter Feldfrevel zuerkannt werdenden Geldstrafen, die Kosten, das Pfandgeld und den Ersatz des Werthes und Schadens müssen haften:

1) Eltern für ihre minderjährigen leiblichen Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegkinder, wenn die Kinder bei ihnen wohnen und keine besondere Haushaltung führen;
2) Vormünder für ihre Pupillen, wenn diese bei ihnen wohnen;
3) diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind, für diese, wenn ihnen die Aufsicht über diese anvertraut oder wenn die strafbare Handlung zu ihrem Vortheile geschehen ist;
4) die Dienstherrschaft für ihr Gesinde oder Taglöhner, Handwerker für ihre Gesellen und Lehrlinge, wenn die strafbare Handlung zu ihrem Vortheile oder in einer Dienstverrichtung geschehen ist. Unter derselben Voraussetzung haften Eltern für ihre in gemeinschaftlichem Haushalte mit ihnen lebenden großjährigen Kinder;
5) Gemeinden für ihre Hirten, und Eigenthümer von Vieh, welche besondere Hirten halten, für diese, wenn die strafbare Handlung in ihrem Dienste geschehen ist; bei Weidefreveln insbesondere ohne Unterschied, es mag einzelnes Vieh von der Heerde in einen verbotenen Ort übergelaufen, oder die ganze Heerde darin angetroffen worden sein.

Dieses Haften tritt jedoch in den Fällen Nr. 4 und 5 nur dann ein, wenn der Denunciant oder Beschädigte innerhalb vier Tagen nach Entdeckung des Thäters demjenigen, welcher für denselben zu haften hat, oder dessen Angehörigen, oder in deren Abwesenheit der Ortspolizeibehörde davon die

Anzeige gemacht hat. Muß eine Gemeinde haften, so ist die Anzeige bei dem Bürgermeister zu machen.

Art. 12.

Insoweit das gegenwärtige Gesetz die darin angedrohten Geldstrafen ihrer Größe nach unbestimmt gelassen hat, ist von dem Polizeigerichte in denjenigen Fällen, in welchen weder Erschwerungs- noch Minderungsgründe eintreten, als ordentliche Strafe eine Geldbuße zu erkennen, welche der Hälfte der angedrohten höchsten Strafe (des Maximums) entspricht.

Art. 13.

Bei Erkennung der ihrer Größe nach unbestimmten Geldstrafen sind, außer den allgemeinen Zumessungsgründen (Art. 120 und 121 des Strafgesetzbuchs) soweit sie ihrer Natur nach hier Anwendung finden, folgende Umstände als Schärfungsgründe zu betrachten:

a) wenn die Handlung auf, durch Zäune, Planken, Gräben oder Mauern gehörig eingefriedigten Grundstücken, oder in, dem Publikum geöffneten Anlagen verübt wurde;

b) wenn der Frevel nach dem Eintritte der Nacht oder vor Tagesanbruch, oder an einem Sonntage oder an anderen christlichen Festtagen, oder zu einer Zeit, während welcher der Aufenthalt in Feldern, Wiesen oder Weinbergen verboten ist, oder an einem Tage verübt wurde, an welchem in dem Gerichtsbezirke Feldgericht gehalten wird;

c) wenn der Schuldige versucht hat, durch Schwärzung des Gesichts oder auf andere Weise bei Verübung der That sich unkenntlich zu machen;

d) wenn der Schuldige, ungeachtet der Abmahnung des Feldschützen oder einer anderen auf den Feldschutz verpflichteten Person, mit Verübung der unerlaubten That fortgefahren hat;

e) wenn er innerhalb vier und zwanzig Stunden zweimal

oder mehrmals eine Entwendung oder vorsätzliche Beschädigung begangen hat;

f) wenn er die entwendeten Gegenstände sämmtlich oder zum Theil verkauft oder sonst veräußert hat;

g) wenn er beim Betreten Namen oder Wohnort falsch angegeben oder verschwiegen hat;

h) wenn der entwendete Gegenstand zu dem Gewerbe, welches der Schuldige treibt, geeignet war;

i) wenn der bei der That betroffene Schuldige auf Anrufen des Feldschützen nicht stehen geblieben ist, ob er gleich den Ruf hören konnte, oder sich der Pfändung mit Erfolg widersetzt hat.

Als besonderer Minderungsgrund ist der geringere Werth des entwendeten Gegenstandes und der geringere Betrag des gestifteten Schadens zu betrachten.

Art. 14.

Tritt in den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz die Geldstrafen ihrer Größe nach unbestimmt gelassen hat, einer oder mehrere der im Art. 120 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Erschwerungsgründe ein, so kann wegen eines jeden derselben die ordentliche Strafe (Art. 12) um ein Viertheil derselben, jedoch im Ganzen nur bis zur höchsten Strafe (Maximum) erhöht werden. In demselben Verhältniß kann die ordentliche Strafe (Art. 12) wegen der im Art. 121 des Strafgesetzbuchs und der im Art. 13 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Minderungsgründe bis zur geringsten Strafe (Minimum) herab ermäßigt werden.

Wegen eines jeden der im Art. 13 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Schärfungsgründe muß die ordentliche Strafe um die Hälfte der letzteren, jedoch im Ganzen nur bis zum doppelten Betrage der höchsten Strafe (Maximum) erhöht werden.

Auch bei einer Concurrenz von allgemeinen Erschwerungs-

gründen (Art. 120 des Strafgesetzbuchs) mit Schärfungsgründen (Art. 13 dieses Gesetzes) darf die zu erkennende Strafe das Doppelte der höchsten Strafe (Maximum) nicht überschreiten.

Art. 15.

Wenn bei einem Feldfrevel in den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz feste Strafen angedroht hat, einer oder mehrere der im Art. 13 unter a — i angegebenen Umstände eintreten, so muß für jeden einzelnen derselben der verwirkten Strafe ein der Hälfte der angedrohten Strafe entsprechender Zusatz gemacht werden, jedoch mit der Beschränkung, daß, wenn wegen einer solchen Concurrenz die Erhöhung mehr als das Dreifache der ohne Erhöhung verwirkten Strafe betragen würde, dieser doch nur das Dreifache derselben zugesetzt werden kann.

Art. 16.

Sind bei Anwendung einer nach diesem Gesetze zu erkennenden Strafe Erschwerungs- oder Schärfungs- oder Minderungsgründe in Betracht gekommen, so muß ihrer in dem Erkenntniß ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Art. 17.

Bei der Berechnung der Strafen, des Werth- und Schadensersatzes werden Bruchtheile von Kreuzern zum Vortheile des Frevlers überall nicht in Anschlag gebracht.

Art. 18.

Außer der Strafe, dem Werthersatze, dem Schadensersatze und den Kosten sollen die Schuldigen auch noch zur Bezahlung der Pfandgebühren verurtheilt werden.

Die Pfandgebühren sind bei einem jeden Strafposten, es mag eine Pfändung wirklich vollzogen worden sein oder nicht, nach folgenden Normen anzusetzen:

Bei allen Feldfreveln bestehet das Pfandgeld, wenn der Strafansatz beträgt:

1) einen Gulden oder weniger, in sechs Kreuzern;
2) mehr als einen Gulden, in sechs Kreuzern von jedem vollen Gulden; dasselbe darf jedoch den Betrag von einem Gulden nicht übersteigen.

Diese unter Nr. 1 bis 2 vorgeschriebenen Pfandgebühren sind doppelt anzusetzen, wenn der Schuldige nach dem Eintritte der Nacht oder vor Tagesanbruch betreten wurde.

Art. 19.

Wenn unbekannten Frevlern Gegenstände gepfändet worden sind, so sind diese Gegenstände, wenn der Frevler nicht bekannt wird, zu confisciren.

Art. 20.

Der Werthersatz, der Schadensersatz und die Herstellungskosten werden künftig zugleich mit den Geldstrafen, insofern diese in die Staatskasse fließen, den Pfandgebühren und Kosten, und auf dieselbe Weise, wie diese, beigetrieben, aber an die Beschädigten abgeliefert.

Art. 21.

Kann von einem Frevler der Gesammtbetrag desjenigen, was ihm an Geldstrafen, Ersatz von Werth und Schaden, Pfandgebühren und Kosten zuerkannt worden ist, nicht vollständig, sondern nur zum Theil beigetrieben werden, so werden von dem beigetriebenen Gelde zuerst die Pfandgebühren, sodann die Kosten, hernach der Ersatz des Werthes und Schadens und der Herstellung, und zuletzt die Strafe, soweit es zureicht, bezahlt, und zwar dergestalt, daß die vorgeordnete Klasse immer vollständig befriedigt sein muß, ehe an die nachfolgende etwas kommen kann.

Art. 22.

Alle unzahlbaren Strafen, Pfandgebühren, Kosten, Werth- und Schadensersatz und Herstellungskosten werden, falls nicht das Gericht die Verbüßung im Gefängniß für zweckmäßiger erachtet, zunächst durch Arbeit verbüßt.

Art. 23.

Wird ein uneinbeinglicher Feldrügeposten in Arbeit oder Gefängniß verwandelt, so werden:

1) für einen Tag Arbeit dreißig Kreuzer, für einen Tag Gefängniß zwanzig Kreuzer gerechnet.

   Durch diese Bestimmung ist jedoch die Zuweisung geschätzter Arbeit nicht ausgeschlossen; es soll vielmehr in allen hierzu geeigneten Fällen die Arbeit nach Tagwerken geschätzt und dem Frevler mit dem Anfügen, solche in einer bestimmten Frist zu vollenden, zugewiesen werden.

2) Wird eine Geldbuße in Gefängnißstrafe verwandelt, so kann dieselbe in keinem Falle die Dauer von drei Monaten überschreiten.

3) Unter einem Tage Gefängniß sind vier und zwanzig Stunden Zeit ohne Unterbrechung verstanden.

4) Bleibt bei der Verwandlung in Arbeit oder Gefängniß ein Rest des Geldbetrags übrig, für welchen weniger als ein halber Tag Arbeit oder Gefängniß anzusetzen wäre, so wird dieser Rest zum Vortheile des Frevlers nicht berücksichtigt.

5) Das Minimum bei Verbüßungen durch Arbeit oder Gefängniß wird auf einen halben Tag festgesetzt.

6) Der Sträfling kann nicht gezwungen werden, in der Woche mehr als drei Tage zu arbeiten, je um den anderen Tag.

7) Die Kasse, zu deren Besten die Arbeit geschieht, hat dafür keine Vergütung an die Strafenkasse zu entrichten.

8) Die Verbüßung durch Arbeit soll in der Regel, die Verbüßung durch Gefängniß aber in allen Fällen von dem Bestraften in eigener Person geschehen.

Art. 24.

Die Polizeiverwaltungsbehörde, zu deren Disposition ein Sträfling, dessen Schuld in Arbeit verwandelt worden ist, ge-

stellt wird, hat zur Verbüßung Arbeiten zu öffentlichen oder gemeinheitlichen Zwecken, und zwar vorzugsweise Arbeiten, welche durch Gemeindeausgaben dritter Classe, oder in deren Ermangelung solche, welche durch Ausgaben zweiter Classe, oder in deren Ermangelung solche, welche durch Ausgaben erster Classe bestritten werden, als: Vicinalwege, Feldwege, Feldkulturarbeiten auf gemeinheitlichen Grundstücken innerhalb der Gemarkung, wo der Frevel begangen worden war, in Ermangelung solcher Arbeiten auch Waldarbeiten zu wählen.

Art. 25.

Feldfrevler, welche die ihnen zuerkannte Geldstrafen, Pfandgebühren, Kosten, Werth- oder Schadensersatz oder Herstellungskosten durch Arbeit abverdienen sollen, sich aber auf die an sie ergehende Aufforderung nicht zur Arbeit stellen, oder die ihnen zugetheilte Arbeit ganz oder zum Theil nicht verrichten, sollen zwangsweise zur Verrichtung derselben angehalten werden.

Art. 26.

Dieser Zwang besteht darin, daß der Frevler, wenn er sich über das Ausbleiben bei der Arbeit oder deren nicht gehörige Verrichtung nicht genügend rechtfertigen kann, wegen des bewiesenen Ungehorsams mit vier und zwanzig stündigem Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft wird, und nach Verbüßung dieser Strafe, jedoch nicht über acht Tage, bei Wasser und Brod im Gefängniß bleibt, bis er dem Strafrichter die Anzeige gemacht hat, daß er die ihm zugetheilte Arbeit nun unweigerlich ohne Aufschub gehörig verrichten wolle.

Giebt der Frevler diese Erklärung während seiner Haft nicht ab, so ist nach Ablauf von acht Tagen die Strafe durch Gefängniß zu vollziehen.

Giebt der Frevler aber eine solche Erklärung ab, kommt ihr aber nicht nach, so wird er wegen dieses wiederholten Ungehorsams mit drei Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod

bestraft, und nach Verbüßung dieser Strafe die Geldstrafe im Gefängniß verbüßt.

Die zur Erzwingung des Abverdienstes erkannten Gefängnißstrafen werden dem Frevler auf die Geldbeträge, die er durch Arbeit abverdienen soll, nicht zu gut gerechnet.

Art. 27.

Bei solchen Feldfrevelern, welche notorisch unvermögend sind, die ihnen zuerkannte Geldstrafe zu bezahlen, muß zwar diese Geldstrafe angesetzt werden, es ist aber den Polizeigerichten gestattet, ohne daß zuvor die Zahlungsunfähigkeit in Gemäßheit der Executionsordnung vom 2. März 1820 förmlich constatirt ist, sogleich die Verbüßung dieser Strafe durch Arbeit, oder, wo sie dieses für zweckmäßiger erachten, im Gefängniß zu verfügen.

Gleiche Befugniß haben die Polizeigerichte in Ansehung solcher Frevler, deren Vermögen unter Curatel steht.

Art. 28.

Den Frevlern bleibt vorbehalten, durch ganze oder theilweise Bezahlung der Geldstrafposten sich von der ganzen oder theilweisen Strafverbüßung zu befreien.

Art. 29.

Die Strafbarkeit der Feldfrevel erlischt durch Verjährung nach Ablauf von einem Jahre, von dem Tage der Entdeckung der That an gerechnet, wenn innerhalb dieser Zeit von dem Feldfrevel keine Anzeige bei Gericht gemacht worden ist. Wenn eine Anzeige vor Ablauf dieser Zeit bei Gericht gemacht worden ist, so erlischt die Strafbarkeit der That ebenfalls, wenn, vom Tage des letzten gerichtlichen Actes an gerechnet, die Verjährungszeit abgelaufen ist, ehe ein Erkenntniß erfolgt.

Auf diejenigen strafbaren Handlungen, deren zwar in diesem Gesetze Erwähnung geschieht, jedoch so, daß die Bestrafung nicht dem Polizeigerichte, sondern dem ordentlichen Richter zusteht, findet der gegenwärtige Artikel keine Anwendung.

Art. 30.

Ueber alle in gegenwärtigem Gesetze vorgesehenen Feldfrevel, mit Ausnahme der darin an den ordentlichen Richter verwiesenen Fälle, haben in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Stadt- und Landgerichte als Polizeigerichte erster Instanz, und in der Provinz Reinhessen die Friedensrichter als einfache Polizeigerichte zu erkennen, vorbehältlich, in den dazu gesetzlich geeigneten Fällen, der Berufung gegen ihre Urtheile an die betreffenden oberen Gerichte.

Art. 31.

Sollte es nöthig werden, in einzelnen Districten noch andere Handlungen als feldpolizeiwidrig zu verbieten, oder sonstige feldpolizeiliche Anordnungen zu treffen, so sollen die deshalb gegen die Contravenienten zu verhängenden Strafen nur in Geldbußen bestehen und in ihrer Größe nach der Analogie der Strafbestimmungen im dritten und vierten Abschnitte festgesetzt werden.

Art. 32.

Alle bisher bestandenen Gesetze, Verordnungen und Observanzen, insofern sie die wegen verübter Feldfrevel anzusetzenden Strafen, sowie die Größe der Pfandgebühren und Entschädigung betreffen, sind aufgehoben.

Zweiter Abschnitt.

Von Feldentwendungen.

Art. 33.

1) Wer Gras oder Heu auf Wiesen oder in Grasgärten, Klee oder sonstige Futterkräuter, Stroh, Streu, Laub oder Holz entwendet, wird für jede Last mit dreißig Kreuzern bis zwei Gulden;

2) wer Gesträuche und Zweige von Bäumen entwendet, wird mit dreißig Kreuzern bis drei Gulden;

3) wer Weintrauben oder sonstiges Obst, Most aus Bütten,

Getreide, Blumen, Blumenstöcke, Kartoffeln, Rüben, Zwiebeln, Kohl, Gurken, Melonen, Hülsenfrüchte, Reps, Mohn, Krapp, Tabak, Hanf, Flachs, Sämereien oder sonstige Früchte oder Garten- oder Felderzeugnisse, Gewächsgefäße — Scherben oder Kübel — (mit oder ohne Inhalt) entwendet, wird mit einem bis sechs Gulden;

4) wer Steine, Torf, Kies, Lehm oder andere Erde, oder Sand entwendet, wird mit fünfzehn Kreuzern bis drei Gulden;

5) wer schon gebrochene, aber noch nicht behauene Steine, gestochenen oder geformten Torf, Kies und Lehm, die schon zur Abfahrt bereitet waren, Rasenplatten, Dung entwendet, wird mit dreißig Kreuzern bis vier Gulden — bestraft.

Beträgt die Quantität des Entwendeten in den Fällen Nr. 2 und 3 eine Last oder Waschkorb voll, oder mehr, — und in den Fallen Nr. 4 und 5 einen Wagen voll oder mehr, so muß für jede Last, Korb oder Wagen voll, insoweit nicht die Bestimmung des Art. 40 zur Anwendung kommt, die höchste Strafe (Maximum) erkannt werden.

Art. 34.

Wer sich preisgegebene Dinge, wie Brunnenkresse, Feldsalat, Nesseln, Morgeln, Brombeeren, Heidelbeeren, Erdbeeren, Veilchen und dergleichen nach dem Eintritte der Nacht oder vor Tagesanbruch, oder auf ausgestellten Grundstücken unbefugt zueignet, wird mit einer Geldbuße von dreißig Kreuzern belegt. Die unbefugte Zueignung solcher Gegenstände in eingefriedigten Grundstücken oder gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Grundbesitzers wird als Entwendung nach Nr. 1 des Art. 33 bestraft.

Art. 35.

Die Entwendung von Bäumen, worunter auch Baum-

setzlinge begriffen sind, wird, insoweit nicht die Bestimmungen des Art. 43 zur Anwendung kommen, mit einem bis sechs Gulden für jeden einzelnen entwendeten Baum bestraft.

Art. 36.

Wer Hopfenstangen, Wingertspfähle, Baumstützen, Bohnenstangen, oder sonstige als Stützen für Gewächse dienende Stangen, Pfähle oder Reißer entwendet, wird, wenn der Werth des Entwendeten die Summe von drei Gulden nicht übersteigt, bestraft:

1) für jede ganze Traglast Reißer mit einem Gulden;
2) für jede Hopfenstange und für jeden Plankenstock mit dreißig Kreuzern;
3) für jede Baumstange und für jede Wingertslatte mit zwanzig Kreuzern;
4) für jeden Wingertspfahl mit zehn Kreuzern;
5) für jede Bohnenstange oder sonstige zur Unterstützung der Gewächse dienende Stangen oder Pfähle mit sechs Kreuzern.

Beträgt die hiernach verwirkte Strafe weniger als dreißig Kreuzer, so ist eine Strafe von dreißig Kreuzern anzusetzen.

Art. 37.

Wer Wegweiser, Warnungspflöcke, Meßsignale entwendet, wird, wenn der Werth des Entwendeten drei Gulden nicht übersteigt, mit fünf Gulden bestraft, anstatt des Werthersatzes (Art. 2) aber zur Bezahlung der Herstellungskosten verurtheilt.

Art. 38.

In die Strafe der Entwendung soll der Frevler schon dann verurtheilt werden, wenn er die in den Art. 33 und 35 benannten Gegenstände, in der Absicht, sie zu entwenden, von dem Boden oder Stamme durch Graben, Hauen oder auf andere Art getrennt, in allen anderen Fällen, wenn der Thäter in der bemerkten Absicht Besitz ergriffen hat.

Art. 39.

Wer aus Hunger oder Lüsternheit und innerhalb dieser Grenzen, Obst, Weintrauben oder sonstige Garten- oder Felderzeugnisse zum unmittelbaren Genusse entwendet, wird mit einer Geldbuße von zwanzig Kreuzern bis zu einem Gulden dreißig Kreuzer bestraft.

Wurde jedoch die Entwendung mittelst Einsteigens oder Einbrechens in ein gehörig eingefriedigtes Grundstück verübt, so finden die Bestimmungen des Art. 33, beziehungsweise Art. 13, Anwendung.

Art. 40.

Beträgt in allen Fällen der Art. 33, 35 und 39 der Werth des entwendeten Gegenstandes weniger, als die angedrohte geringste Strafe, so kann, mit Rücksicht hierauf, eine verhältnißmäßig geringere, als die ordentliche Strafe (Art. 12), bis zur geringsten Strafe herab erkannt werden, welcher jedoch, wegen etwaiger Schärfungsgründe, der vorgeschriebene Zusatz gemacht wird.

Art. 41.

Wer im Laufe des letzten Jahrs zweimal wegen einer der in den Art. 33. bis 37 vorgesehenen Feldentwendungen bestraft worden ist, und sich einer solchen wiederholt schuldig macht, kann, neben den in den Art. 33 bis 37 angedrohten Geldstrafen, zu einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verurtheilt werden.

Hatte gegen den Frevler im Laufe des letzten Jahrs eine mehr als zweimalige Bestrafung stattgefunden, so tritt, neben der in den Art. 33 bis 37 vorgesehenen Geldstrafe, Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen ein.

Art. 42.

Wer entwendete Feld- oder Gartenerzeugnisse, oder sonstige

der in den Art. 33 bis 37 benannten Gegenstände, wissend, daß dieselben entwendet worden sind, kauft, eintauscht, als Geschenk oder Belohnung annimmt, oder sich auf sonstige Weise zueignet, wird ebenso bestraft, als wenn er die Entwendung selbst begangen hätte; es finden jedoch die im Art. 13 vorgeschriebenen Straferhöhungen im Allgemeinen auf ihn keine Anwendung und nur in Wiederholungsfällen unterliegt derselbe, wenn er den Gegenstand ganz oder zum Theil verkauft oder veräußert hat, der im Art. 13. **Lit. f.** ausgedrückten Straferhöhung.

Auf die Vergehen, worüber der gegenwärtige Artikel verfügt, findet der Art. 1 dieses Gesetzes, soviel den Ort betrifft, wo der entwendete Gegenstand in Empfang genommen worden ist, keine Anwendung.

Art. 43.

Entwendungen an öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an dazu oder zum Bergbau oder zu sonstigen Zwecken im Freien aufgestellten Maschinen, an öffentlichen Denkmälern, an Brücken oder Schleußen, ferner Entwendungen von Vieh auf der Weide, aus dem Pferche oder Trieb, von Schwemm- oder Floßholz, von Tuch von der Bleiche, von Bienenstöcken von dem Stande, von auf dem Felde oder in Gärten oder Hofräumen befindlichen Acker- oder Gartengeräthschaften, von kunstmäßig behauenen Steinen, von Obstbäumen, Bäumen auf oder neben Chausseen, öffentlichen Wegen oder auf öffentlichen Plätzen, oder in Garten- sowie öffentlichen Anlagen oder Hofräumen, ferner von Reben oder Hopfenstöcken, und Entwendungen aus bewohnten oder unbewohnten Gebäuden, die in Gärten und Feldern sich befinden, werden als gemeine Diebstähle behandelt und bestraft. Dasselbe geschieht, wenn der Werth der entwendeten, in Art. 33 bis 36 bezeichneten Gegenstände die Summe von drei Gulden übersteigt.

Dritter Abschnitt.

Von Feldbeschädigungen und Weidefreveln.

Art. 44.

Wer die im Art. 33 bezeichneten Gegenstände, ohne die Absicht, sie zu entwenden, hinwegbringt, zerstört, abschneidet, ausrupft oder verdirbt, soll mit den im Art. 33 auf die Entwendung solcher Gegenstände angedrohten Strafen belegt werden.

Wer Bäume, hinsichtlich welcher die Bestimmungen des Art. 56 nicht zur Anwendung kommen, beschädigt, ohne daß jedoch dieselben entweder absterben oder in ihrem Wachsthume bedeutend gestört werden, wird mit der Hälfte der im Art. 33 angedrohten Strafe belegt.

Art. 45.

Wer solche Bäume, rücksichtlich welcher die Bestimmungen des Art. 56 nicht zur Anwendung kommen, abschneidet, ausgräbt, hinwegbringt (ohne die Absicht, sie zu entwenden), oder überhaupt auf eine solche Weise beschädigt, daß solche entweder absterben, oder in ihrem Wachsthume bedeutend gestört werden, wird mit der im Art. 35 angedrohten Strafe für jeden beschädigten oder weggebrachten Baum bestraft.

Art. 46.

Wer unbefugt einen Steinbruch oder eine Torf-, Lehm-, Kies-, Sand-, Thon- oder Mergelgrube neu eröffnet, oder dergleichen alte Brüche oder Gruben wieder eröffnet, wird bloß dafür mit drei Gulden bestraft.

Wer unbefugt zu anderen Zwecken, z. B. zum Holzschneiden, eine Grube oder ein Loch gräbt, wird bloß dafür mit einem Gulden bestraft.

Er wird in allen Fällen dieses Artikels auch zum Zuwerfen auf eigene Kosten verurtheilt.

Art. 47.

Wer vorsätzlich und unbefugt Dreiecksteine, Grenzsteine, Grenzbäume oder andere Grenzzeichen des Grundeigenthums oder sonstiger Gerechtsame vernichtet, verrückt, ausgräbt oder unkenntlich macht, oder das Geheimniß (die Unterlage) der Grenzsteine hinwegnimmt, verrückt oder vernichtet, wird dem ordentlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung übergeben.

War die Handlung aus Fahrlässigkeit geschehen, so ist solche als feldpolizeiliches Vergehen, neben der Verurtheilung in die Kosten der Herstellung, mit einem Gulden bei leichter und mit zwei Gulden bei grober Fahrlässigkeit zu bestrafen.

Art. 48.

Wer Dreiecksteine, Grenzsteine, Grenzbäume oder andere Grenzzeichen absichtlich beschädigt, soll, neben der Verurtheilung zur Herstellung auf eigene Kosten, mit einem bis zehn Gulden bestraft werden.

Art. 49.

Wer unbefugt Wehrzeichen oder Warnungs- oder sonstige zur Benachrichtigung des Publikums dienende Zeichen, Wegweiser, Ruhebänke, Hütten der Hüter, die zum Schutze der Bäume dienenden Bekleidnngen, als Reißer, Stroh oder sonstige Materialien, Baumstützen, Wingertspfähle, Hopfenstangen oder sonstige als Stützen für Gewächse dienende Stangen oder Pfähle, Zäune oder sonstige Einfriedigungen, Apparate zum Wegfangen oder Vertreiben schädlicher Thiere, als Vogelräthschen, Maulwurfsschlingen ꝛc. zerstört, abreißt, hinwegnimmt (ohne die Absicht, sie zu entwenden) oder beschädigt, wer Feldwege, Wehr- oder Be- und Entwässerungsgräben ganz oder zum Theile zerstört oder beschädigt, soll, neben der Verurtheilung zur Herstellung auf eigene Kosten und zum Ersatz des dadurch etwa entstandenen besonderen Schadens, mit dreißig Kreuzern bis fünf Gulden bestraft werden.

Art. 50.

Wer unbefugt von fremden Grundstücken abpflügt oder abgräbt, oder sich davon auf sonstige Weise zueignet, soll, wenn es eine Quadratklafter oder weniger beträgt, mit zwei Gulden, beträgt es aber mehr, als eine Quadratklafter, für die erste mit zwei Gulden und für jede weitere mit einem Gulden bestraft werden. Es kann jedoch die Strafe für einen solchen Frevel durch Zusammenrechnen dieser zwei Gulden und ein Gulden nicht über vierzig Gulden steigen.

War das beschädigte fremde Grundstück bepflanzt oder eingesäet, so werden die bezeichneten Strafen verdoppelt; sie können jedoch auch in diesem Falle durch Zusammenrechnen nicht über achtzig Gulden steigen.

Art. 51.

Wer fremde Grundstücke durch unbefugtes Wenden oder Schleifen mit dem Pfluge, der Egge, Walze oder mit sonstigen Ackergeräthschaften, durch Ausschütten oder Werfen von Steinen, Unkraut 2c., durch Anlegung von Wasserbehältern oder Wasserfurchen, durch unbefugtes Oeffnen von Schleußen, oder Anlegung von Abzugsgräben oder auf sonstige Weise bewerkstelligte Ableitung des Wassers auf fremden Grund und Boden oder von solchem weg, oder durch Hinderung oder Aenderung des Laufs der Bäche beschädigt, soll mit dreißig Kreuzern bis drei Gulden bestraft werden. Die Strafe wird verdoppelt, wenn die beschädigten Grundstücke bepflanzt oder eingesäet waren.

Art. 52.

Wer unbefugt auf fremdem Grund und Boden Gebäude oder Hütten aufführt, wird bloß dafür, außer der Verurtheilung zum Abbruche auf eigene Kosten, mit zehn Gulden bestraft.

Art. 53.

War die Beschädigung (Art. 44 bis 46. 48 bis 52) aus Rachsucht oder Bosheit zugefügt, oder unter besonders erschwe-

renden Umständen wiederholt begangen, oder ein bedeutender Schaden dadurch zugefügt worden, so sind die Polizeigerichte ermächtigt, statt der angedrohten Geldbuße auf Gefängniß bis zu drei Monaten zu erkennen.

Art. 54.

Beträgt der in Folge einer vorsätzlichen Beschädigung gestiftete Schaden weniger, als die angedrohte geringste Strafe (Minimum), so kann mit Rücksicht hierauf eine verhältnißmäßig geringere, als die ordentliche Strafe (Art. 12), bis zur geringsten Strafe herab erkannt werden, welcher jedoch, wegen etwaiger Schärfungsgründe, der vorgeschriebene Zusatz gemacht wird.

Art. 55.

Insoweit das gegenwärtige Gesetz vorsätzliche Beschädigungen mit Strafe bedroht, ist, wenn eine Beschädigung aus Fahrlässigkeit begangen worden war:

a) bei leichter Fahrlässigkeit auf ein Viertheil, und

b) bei grober Fahrlässigkeit auf die Hälfte der ordentlichen Strafe (Art. 12) zu erkennen.

War jedoch die Beschädigung ganz unbedeutend und aus einem sehr geringen Grade der Fahrlässigkeit begangen worden, so können die Polizeigerichte in allen Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz vorsätzliche oder aus Fahrlässigkeit begangene Beschädigungen mit Strafe bedroht, eine geringere als die angedrohte Strafe erkennen, jedoch mit der Beschränkung, daß niemals eine geringere Strafe als fünfzehn Kreuzer angesetzt werden darf.

Art. 56.

Wer widerrechtlich vorsätzlich die Erzeugnisse oder Anpflanzungen eines ganzen Feldes, Ackers, Gartens oder eines größeren Theils derselben zerstört, Obstbäume, Propfreißer, oder Bäume auf oder neben Chausseen, öffentlichen Wegen oder auf öffentlichen Plätzen, Bäume in Garten- sowie öffentlichen Anlagen

oder Hofräumen sowie Reben oder Hopfenstöcke zerstört oder beschädigt, wer vorsätzlich Vieh auf der Weide, in dem Pferche oder Trieb, Tuch auf der Bleiche, Bienenstöcke auf dem Stande, auf dem Felde oder in Gärten oder Hofräumen befindliche Acker- und Gartengeräthschaften, Gegenstände in oder an, in Gärten oder Feldern befindlichen, bewohnten oder unbewohnten Gebäuden, Brücken, Geländer, Dämme, Schleußen, Kanäle, öffentliche Brunnen oder Wasserleitungen, öffentliche Denkmäler, Grabmäler oder Friedhöfe, Gegenstände, welche zu öffentlichen Kunst- oder wissenschaftlichen Sammlungen gehören, im Freien aufgestellte Maschinen beschädigt ader zerstört, wird dem ordentlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung übergeben.

War eine der in diesem Artikel bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt eine Polizeistrafe von sechs Gulden für die grobe und von drei Gulden für die leichte Schuld ein.

Art. 57.

Wer in der Absicht, auf noch nicht abgeerndteten Fruchtfluren, Torfmooren, in Baumstücken oder Obstgärten, oder an Vorräthen von auf dem Felde liegenden Felderzeugnissen einen Brand zu veranlassen, Feuer anlegt, wird dem ordentlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung übergeben, der Brand mag zum Ausruche gekommen sein oder nicht.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand auf noch nicht abgeerndteten Fruchtfluren oder Torfmooren veranlaßt hat, wird von dem ordentlichen Richter nach dem Art. 418 des Strafgesetzbuchs bestraft. Wer aber aus Fahrlässigkeit einen Brand in Baumstücken, Obstgärten, an einzelnen Bäumen, Hecken und auf dem Felde liegenden Erzeugnissen veranlaßt, wird nach Vorschrift der Art. 44, 45, 55, und der Schlußbestimmung des Art. 56 dieses Gesetzes bestraft.

Art. 58.

Wer unbefugt über fremde, noch nicht abgeerndtete oder

von ihren Producten noch nicht entblößte Grundstücken, durch Gärten, Weinberge oder junge Baumpflanzungen oder verbotene Wege fährt, soll mit einem Gulden, und für jedes Stück angespanntes Vieh mit fünf und vierzig Kreuzern, — wer darüber reitet, mit fünf und vierzig Kreuzern, und wer darüber geht, mit zwanzig Kreuzern bestraft werden.

Art. 59.

Wer unbefugt auf fremden, noch nicht abgeerndteten oder von ihren Producten noch nicht entblößten Grundstücken, in Gärten, jungen Baumpflanzungen, Weinbergen oder verbotenen Wegen Vieh hütet, weidet, treibt oder gehen läßt, soll bestraft werden:

1) für jedes Stück Rindvieh, Schweine, Pferde, Esel und Ziegen mit einem Gulden;
2) für jedes Stück Schaafvieh mit dreißig Kreuzern;
3) für jedes Stück Gänse, Enten, Hühner oder anderes Geflügel mit sechs Kreuzern.

Es kann jedoch die Strafe für einen Frevel durch Zusammenrechnuug der Strafbeträge nach der Stückzahl nicht über dreißig Gulden steigen.

Art. 60.

Wer unbefugt auf fremden, abgeerndteten oder wüst liegenden Grundstücken, Feldwegen und Weiden, ohne Schaden zuzufügen, Vieh hütet, weidet, treibt oder gehen läßt, wird, auf Verlangen des Grundbesitzers:

1) für jedes Stück Rindvieh, Schweine, Pferde, Esel und Ziegen mit zwanzig Kreuzern,
2) für jedes Stück Schaafvieh mit zehn Kreuzern, und
3) für jedes Stück Gänse, Enten, Hühner oder anderes Geflügel mit zwei Kreuzern bestraft.

Es kann jedoch durch Zusammenrechnung der Strafbeträge nach der Stückzahl die Strafe nicht über zehn Gulden steigen.

Art. 61.

Hat sich von der Heerde einzelnes Vieh, dem Anscheine nach ohne Schuld des Hirten, verlaufen, so soll dieser nicht als Weidefrevler bestraft werden; es wird aber hierdurch die Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, den solches Vieh etwa verursacht hat, nicht aufgehoben.

Ist aber das von der Heerde entlaufene Vieh dem Hirten selbst zugehörig, so treten, wenn er nicht vermag, seine Unschuld vollständig zu beweisen, die in den beiden vorhergehenden Artikeln angedrohten Strafen ein.

Art. 62.

Wer zur Weide berechtigt ist oder dazu Erlaubniß erhalten hat, aber die zum Eintreiben des Viehs auf Felder und Wiesen bestimmte Jahres- oder Tageszeit nicht einhält, unterliegt den in den Art. 59 und 60 angedrohten Strafen. Der Viehbesitzer, dessen Vieh ohne Hirten oder Hüter in Wiesen, Feldern, Gärten oder Weinbergen angetroffen wird, wird, den Fall des Art. 61 ausgenommen, bloß deshalb mit dreißig Kreuzern bestraft.

Diese letztere Bestimmung ist auf Grundstücke nicht anwendbar, welche so eingefriedigt sind, daß das betroffene Vieh den benachbarten Grundstücken keinen Schaden zufügen kann; ebensowenig auf solches Vieh, welches so angebunden ist, daß es die benachbarten Grundstücke nicht beschädigen kann.

Art. 63.

Wer in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des ersten Absatzes des Art. 62, über das Einhalten der zum Eintreiben des Viehes auf Felder 2c. 2c. bestimmten Jahres- oder Tageszeit, die in seinem Besitze befindlichen, jedoch zwischen oder an Grundstücken anderer Besitzer liegenden Wiesen oder Felder mit seinem Vieh berührt, wird mit der Hälfte der in den Art. 59 und 60 angedrohten Strafen belegt.

Art. 64.

Die Vorschrift des ersten Absatzes des Art. 62., über das Einhalten der zum Eintrieb des Viehes in Felder 2c. 2c. bestimmten Jahres- oder Tageszeit, findet auf die Behütung der abgesondert liegenden Grundstücke einzelner Eigenthümer, in Bezug auf das Beweiden derselben durch den Besitzer, keine Anwendung.

Art. 65.

Wenn ein Viehbesitzer sein Vieh nicht mit der gemeinschaftlichen Heerde, sondern einzeln, auch nur an diejenigen Orte, wo er zur Weide berechtigt ist, treibt, so wird er bloß deshalb mit einem Gulden bestraft.

Art. 66.

Die in dem Art. 65 wegen Einzelnhütens angedrohten Strafen finden alsdann keine Anwendung, wenn das Einzelnhüten mit Rücksicht auf vorliegende besondere örtliche Verhältnisse von der Localpolizeibehörde, in Uebereinstimmung mit den betreffenden Grundbesitzern, gestattet worden ist.

Art. 67.

Wer im Laufe des letzten Jahrs zweimal wegen eines der in den Art. 59, 60, 61 und 62, Absatz 1 vorgesehenen Hutfrevel bestraft worden ist und sich eines solchen wiederholt schuldig macht, kann, neben den in den Art. 59, 60, 61 und 62, Absatz 1 angedrohten Geldstrafen, zu einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verurtheilt werden.

Hatte gegen den Frevler im Laufe des letzten Jahrs eine mehr als zweimalige Bestrafung stattgefunden, so kann Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen eintreten.

Vierter Abschnitt.

Feldpolizeiliche Vergehen und Frevel.

Art. 68.

Wer bei trockenem Wetter in einer Entfernung von zweihundert Fuß oder weniger von noch nicht abgeerndteten leicht

entzündbaren Fruchtfluren, von Torfmooren oder Vorräthen von auf dem Felde liegenden, leicht entzündbaren Felderzeugnissen, ohne daß ihn ein besonderer Nothfall oder ein Bedürfniß bei Verrichtung eines erlaubten Geschäfts dazu genöthigt hat, Feuer anzündet, wird, wenn auch kein Schaden angerichtet worden, bloß darum mit einem Gulden bestraft.

Ist ein solches Feuer verlassen worden, ehe es gänzlich ausgelöscht war, so trifft den Schuldigen bloß darum eine Strafe von einem Gulden.

Art. 69.

Diejenigen, welche den polizeilichen Bestimmungen der Zeit oder des Tages, an welchem der Anfang mit der Weinlese gemacht werden soll, oder sonstigen durch Localverordnungen festgesetzten Bestimmungen der Zeit, von welcher an gerechnet oder binnen welcher ein landwirthschaftliches Geschäft oder eine landwirthschaftliche Benutzung erlaubt ist, zuwiderhandeln, sollen mit einem Gulden dreißig Kreuzer bestraft werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher innerhalb der Zeit, binnen welcher überhaupt der Aufenthalt in gewissen Districten durch localpolizeiliche Anordnungen allgemein untersagt ist, ohne specielle, nur bei dringender Veranlassung von der Localpolizeibehörde zu ertheilende Erlaubniß, die in einem solchen Distrikte gelegenen Grundstücke betritt oder darin sich aufhält.

Art. 70.

Der Aufenthalt auf gehörig eingefriedigten Grundstücken ist den zu ihrer Benutzung Berechtigten, während des Feldschlusses in Bezug auf die Tageszeit, nur dann bei Vermeidung der im Art. 69 angedrohten Strafen untersagt, wenn man nicht anders, als über fremde Grundstücke dahin gelangen kann.

Art. 71.

Wer unbefugt, ohne Schaden anzurichten, über fremde abgeerndtete Grundstücke fährt, soll mit fünf und vierzig Kreuzern, wer darüber reitet, mit zwanzig Kreuzern, in beiden Fällen jedoch nur auf Anzeige des Grundbesitzers, — und wer gegen den ausdrücklichen Willen des Grundbesitzers darüber geht, mit zehn Kreuzern bestraft werden.

Art. 72.

Diejenigen, welche ohne Hinzutreten eines der im Art. 13 unter a, b und c angeführten Umstände, auf den noch nicht völlig abgeerndteten oder geleerten Feldern oder Wiesen, oder nach Eintritt der Nacht oder vor Tagesanbruch eine Erndtenachlese halten (stoppeln), werden mit einer Geldbuße von vierzig Kreuzern bestraft.

Die Nachlese von Früchten, Obst oder Trauben ist zu jeder Zeit in eingefriedigten Grundstücken untersagt und als Entwendung nach den einschlägigen Artikeln dieses Gesetzes zu bestrafen.

Die Nachlese von Obst und Trauben auch in nicht eingefriedigten Grundstücken ist zu jeder Zeit bei dreißig Kreuzer Strafe verboten.

Art. 73.

Wer auf einer zwischen seinem und dem Grundstücke eines Anderen liegenden Furche die Früchte vor ihrer Reife schneidet (furchelt), ohne daß der Eigenthümer des benachbarten Grundstücks dieselbe Arbeit auf jener Furche gleichzeitig vornimmt, oder ohne daß er einen halben Tag vorher dem Eigenthümer des benachbarten Grundstücks von seiner Absicht Nachricht gegeben hat, soll, wenn auch kein Schaden für den Angrenzer dadurch entstanden, mit einem Gulden bestraft werden.

Art. 74.

Wer unbefugt und ohne sonstigen Schaden anzurichten, auf fremdem ausgestelltem Felde oder in offenen Weinbergen

oder eingefriedigten Grundstücken graset oder Unkraut ausrupft, wird mit zwanzig Kreuzern bestraft.

Die Strafe wird verdoppelt, wenn zur Wegnahme des Grases oder Unkrauts eine Sense, Sichel oder ein anderes Schneidewerkzeug gebraucht worden war.

Art. 75.

Wer Steine oder andere harte Körper, Unkraut oder Unrath auf fremde Grundstücke wirft, ohne Schaden zuzufügen, wird mit zwanzig Kreuzern bestraft.

Art. 76.

Wer vorsätzlich das Wasser in den auf dem Felde befindlichen Brunnen oder sonstigen zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Wasserbehältern verunreinigt, soll mit zwei Gulden bestraft werden.

Art. 77.

Wer unbefugt, ohne jedoch fremden Grundstücken Schaden zuzufügen, aus Bewässerungsgräben, Entwässerungsgräben ꝛc. das Wasser auf seine Grundstücke leitet, oder es ab= oder zustellt, verfällt in eine Strafe von einem Gulden dreißig Kreuzer.

Art. 78.

Wer unbefugt auf Feldwege Schutt ausleert oder jene durch Niederlegung von Holz, Dünger, Steinen ꝛc. versperrt, ohne sie zu beschädigen, wird mit einem Gulden bestraft und ist zur Zahlung der Kosten der Wegschaffung zu verurtheilen.

Art. 79.

Diejenigen, welche im Frühjahre oder Herbste zur Saatzeit, deren Anfang und Ende jedesmal in den Gemeinden von den Localpolizeibehörden zu bestimmen ist, oder während der gleichfalls jedesmal bekannt gemacht werdenden Zeit der Reife der Hülsenfrüchte und des Repses oder des Rapses ihre Tauben ausfliegen lassen, sollen mit einem Gulden in jedem einzelnen Falle bestraft werden.

Art. 80.

Diejenigen, welche den Aufforderungen der Localpolizeibehörden zur Säuberuug der Bäume, Sträuche, Hecken von den Raupennestern nicht Folge leisten, verfallen in eine Strafe von zwei Kreuzern, von jedem auf ihren Bäumen ꝛc. aufgefundenen Neste. Es kann jedoch durch Zusammenrechnen der Strafbeträge nach der Stückzahl die Strafe für die auf einem Grundstücke gefundenen Raupennester nicht über drei Gulden steigen.

Jede Contravention gegen das localpolizeiliche Gebot der Säuberung der Weinberge von Rebstichlern wird mit dreißig Kreuzern bestraft.

Auch haben die Contravenienten die Kosten zu tragen, welche durch die etwa nöthig werdende, von der Lacalpolizeibehörde anzuordnende Säuberung der Bäume ꝛc. von Raupennestern oder der Weinberge von Rebstichlern entstehen.

Die erkannt werdenden Strafen fließen in die Gemeindekasse.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.

Darmstadt, am 21. September 1841.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil.

Anhang zum Feldstrafgesetz.

1) Zu Art. 13.

Art. 120 des Strafgesetzbuchs.

Rücksichtlich der Bösartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere:

1) je zahlreichere und wichtigere sittliche Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe deutlich zu erkennen;

2) je mehrere und größere Hindernisse die That erschwerten, und je mehr Grausamkeit, Geflissenheit, List oder Dreistigkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung derselben angewendet wurden;

3) je geringfügiger die äußeren Veranlassungen zur That waren, und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlassung die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat;

4) je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, insbesondere je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen

wegen früher verübter Verbrechen oder Vergehen er schon Strafe erstanden hat, oder ihm bereits Strafurtheile verkündigt worden sind.

Art. 121 des Strafgesetzbuchs.

Dagegen vermindert sich die Strafbarkeit des einzelnen Falles insbesondere:

1) wenn der Thäter zur Zeit des begangenen Verbrechens zwischen dem vollendeten sechszehnten und dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre gestanden hat;

2) wenn er den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;

3) wenn er durch Noth oder durch Ueberredung, Verführung, Befehl oder Drohung zur strafbaren Handlung verleitet worden ist, ohne daß die Einwirkung von der Art war, daß dadurch alle Strafbarkeit des Handelnden ausgeschlossen wird;

4) wenn eine ungesuchte, unerwartet eingetretene Gelegenheit die Entstehung und gleichzeitige Ausführung des verbrecherischen Entschlusses veranlaßt hat;

5) wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat;

6) wenn sein voriger Lebenswandel oder seine Handlungen und sein Benehmen bei oder nach der That zeigen, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wie namentlich wenn er die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung selbst zu verhindern, oder den schon verursachten Schaden wieder gut zu machen, aus freiem Antriebe thätig bemüht war;

7) wenn er neben dem Bekenntnisse seiner eigenen Schuld

seine Mitschuldigen entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit angegeben hat;

8) wenn er sich selbst dem Gerichte als den Schuldigen angegeben, oder im Anfange der Untersuchung und ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekannt hat.

2) Zu Art. 43.

Auszug aus dem Art. 364 des Strafgesetzbuchs.

Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem einfachen Diebstahle folgende Umstände anzusehen: ꝛc.

4) wenn die Entwendung an öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an dazu oder zum Bergbau oder zu sonstigen Zwecken im Freien aufgestellten Maschinen, an öffentlichen Denkmälern, an Brücken oder Schleußen stattgefunden hat;

5) wenn Vieh von der Weide, aus dem Pferche oder Trieb, wenn Schwemm- oder Floßholz, Tuch von der Bleiche, Bienenstöcke von dem Stande, auf dem Felde stehende Ackergeräthschaften, oder andere Sachen, welche nicht besonders verwahrt werden können, gestohlen worden sind;

6) wenn Jemand Obstbäume, Bäume auf oder neben Chausseen oder öffentlichen Wegen, oder auf öffentlichen Plätzen, Bäume in Garten- sowie öffentlichen Anlagen, oder Reben gestohlen hat; ꝛc.

3) Zu Art. 47.

Art. 429 des Strafgesetzbuchs.

Wer die Dreiecksteine, die Grenzzeichen des Grundeigenthums oder andere Gerechtsame, oder die zur Bezeichnung der Höhe und Abtheilung des Wassers bestimmten Aichpfähle, Fachbäume oder sonstigen Vorrichtungen verrückt, verändert, vernichtet oder

unkenntlich macht, oder das Geheimniß (die Unterlage) der Grenzsteine hinwegnimmt, verrückt, verändert oder vernichtet um dadurch Anderen zu schaden oder sich unerlaubten Vortheil zu verschaffen, soll mit Correctionshaus von ein bis fünf Jahren bestraft werden.

Art. 430 des Strafgesetzbuchs.

Sind die im vohergehenden Artikel bezeichneten Handlungen zwar ohne die daselbst vorausgesetzte Absicht, jedoch vorsätzlich verübt worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu dreißig Gulden ein.

4) Zu Art. 56.

Auszug aus Art. 425 des Strafgesetzbuchs.

Correctioshausstrafe bis zu vier Jahren tritt ferner ein, wenn die vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung durch einen der nachfolgenden Umstände ausgezeichnet ist: rc.

2) wenn die Zerstörung oder Beschädigung an Großherzoglichen oder öffentlichen Gebäuden, an Brücken, Deichen, Dämmen, Schleußen, Kanälen, an öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an Löschgeräthschaften, an öffentlichen Denkmälern, Grabmälern, Friedhöfen, an Gegenständen, welche zu öffentlichen Kunst- oder wissenschaftlichen Sammlungen gehören, an Vieh auf der Weide oder im Pferche, an im Freien aufgestellten Maschinen, Ackergeräthschaften und Fabrikaten oder anderen Sachen, welche nicht besonders verwahrt werden können, verübt wurde;

3) wenn die Zerstörung oder Beschädigung an einem der im Art. 364 Nr. 6 genannten Gegenstände verübt wurde; rc.

Die Gerichte können jedoch, wenn der Betrag des angerichteten Schadens die Summe von zehn Gulden nicht übersteigt,

statt auf Correctionshausstrafe auf Gefängnißstrafe oder Geldbuße erkennen.

Dagegen können die Gerichte in Fällen ausgezeichneter Bosheit statt auf Correctionshausstrafe auf Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren erkennen.

5) Zu Art. 57.

Art. 412 des Strafgesetzbuchs.

Wer Waldungen, Torfmoore, Kohlengruben, noch nicht abgeerndtete Fruchtfluren, einsam stehende unbewohnte Gebäude, unbewohnte Schiffe oder Schiffsmühlen, abgesondert liegende, Magazine, Vorräthe von Früchten, von Bau- oder Brennmaterialien oder ähnlichen Gegenständen, oder solche Sachen, wodurch jenen genannten Gegenständen das Feuer mitgetheilt werden könnte, ohne Gefahr für das Leben anderer, sowie für Wohnungen oder Aufenthaltsorte von Menschen, vorsätzlich in Brand gesetzt hat, soll, nach der größeren oder geringeren mit seiner Handlung verbundenen Gefahr für Eigenthum, und nach der Größe des verursachten Schadens, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Sollte jedoch der gestiftete Schaden gering sein und sollten noch sonstige strafmindernde Umstände eintreten, so können die Gerichte auf Correctionshausstrafe von ein bis zwei Jahren erkennen.

Art. 413 des Strafgesetzbuchs.

Alle anderen durch die Art. 411 (Anzünden von Wohnungen oder anderen Aufenthalts-Orten für Menschen ꝛc.) und 412 nicht vorgesehenen Fälle von Brandstiftung werden nach den im Tit. **LII**, von der Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit, enthaltenen Bestimmungen bestraft.

Art. 418 des Strafgesetzbuchs.

Wer die pflichtmäßige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichts versäumt, wer insbesondere die zur Verhütung der Feuersgefahr gegebenen Polizeivorschriften vernachlässigt und dadurch einen Brand der in den Art. 411 oder 412 bemerkten Art verursacht, durch welchen eine Beschädigung des Eigenthums Anderer entsteht, soll mit Gefängniß oder Geldbuße bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Ist durch einen solchen Brand die Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen verursacht worden, so finden die Bestimmungen der Art. 255 (über Tödtung aus Fahrlässigkeit) und 269 (über Körperletzung aus Fahrlässigkeit) Anwendung.

Instruction für die Feldschützen.

Nachdem durch das Feldstrafgesetz vom 21. September 1841 wegen Bestrafung der Feldfrevel gleiche Vorschriften für den ganzen Umfang des Großherzogthums erlassen worden sind, so wird nunmehr den Feldschützen als Leitfaden zur Besorgung der ihnen überwiesenen Obliegenheiten folgende Dienstinstruction ertheilt:

§. 1.

Pflichten des Feldschützen im Allgemeinen.

Der Feldschütz soll einen sittlich guten Lebenswandel führen, seinen Dienst treu und gewissenhaft besorgen und ein anständiges Betragen in und außer dem Dienste beobachten.

Insbesondere darf er nicht dem Trunke oder einem solchen Wirthshausbesuche oder irgend einer solchen Unterhaltung ergeben seyn, wodurch er von Erfüllung seiner Dienstpflicht abgehalten, oder sein dienstliches Ansehen geschmälert wird.

Er darf kein Geschäft treiben oder sich in Unternehmungen einlassen, worunter seine Dienstverrichtungen leiden könnten.

Er hat sich mit keinerlei Gelderhebung für Strafen ꝛc. zu befassen und auch die ihm zukommenden Pfandgelder und Strafantheile nicht von den einzelnen Schuldigen selbst zu erheben, sondern ebenso, wie seinen Gehalt, aus den einschlägigen öffentlichen Kassen zu beziehen.

Außer seiner Besoldung und den ihm ordnungsmäßig zukommenden Gebühren und Accidenzien darf der Feldschütze in Bezug auf seinen Dienst schlechterdings keine Geschenke oder Vortheile annehmen oder durch Andere zu seinem oder seiner Angehörigen Nutzen annehmen lassen, gleichviel ob diese Geschenke, Belohnungen oder Vortheile in Geld oder anderen Sachen, oder in Leistungen, oder in freien Mahlzeiten bestehen und ob sie in der Absicht, daß der Feldschütze seine Pflicht erfüllen oder sie verletzen, oder daß er dadurch für eine vollzogene pflichtwidrige oder nicht pflichtwidrige Diensthandlung belohnt werden soll, oder ohne eine solche Absicht gegeben oder genommen werden. Nur in dem Falle, wenn ihm für besondere feldpolizeiliche Geschäfte von Gemeinden, Stiftungen, öffentlichen Anstalten oder Privaten Belohnungen verwilligt werden sollen und der ihm vorgesetzte Kreisrath oder Landrath zu deren Bezug die ausdrückliche schriftliche Genehmigung ertheilt hat, ist der Feldschütz zu deren Annahme befugt. Jeder Feldschütze hat bei Ausübung seines Dienstes, um sich nöthigenfalls gegen Unbekannte ꝛc. über seine Eigenschaft als Feldschütze ausweisen zu können, auf der Brust ein auf einem schwarzen ledernen Kuppel befestigtes messingenes Schild mit der Aufschrift „**Feldpolizey**" zu tragen.

§. 2.

Dienstverhältniß zu seinen Vorgesetzten.

Der Feldschütze ist unmittelbar der Ortspolizeibehörde der Gemarkung, für welche er angestellt ist (dem Bürgermeister und wo die Ortspolizei einem besonderen Beamten übertragen ist, diesem), und mittelbar dem Kreisrath oder Landrath des Bezirks untergeordnet; außerdem steht er in Bezug auf die von ihm zu machenden Denunciationen und das polizeigerichtliche Verfahren unter der Aufsicht der betreffenden Polizeigerichtsbehörden.

Bei Dienstnachlässigkeiten oder sonstigen Ordnungswidrigkeiten und Dienstvergehen hat er sich zu gewärtigen, daß er disciplinarisch bestraft, oder bei gröberen Amtsverletzungen dem Gericht zur Bestrafung übergeben werde. Aus Gründen der Verwaltung kann er von dem Kreisrath oder Landrath, nach Anhörung der Localbehörde, seines Dienstes entlassen werden.

Den genannten Vorgesetzten hat der Feldschütze in Allem, was den Dienst und die Vollziehung dieser Instruction angeht, pünktlichen Gehorsam zu leisten und wahrhafte Auskunft zu ertheilen.

Ueberhaupt hat er sich in Dienstgeschäften in der Regel zuerst an die Ortspolizeibehörde und nur dann an den Kreisrath (Landrath) zu wenden, wenn es den Ortspolizeibeamten selbst betrifft, oder dieser die Anzeige des Feldschützen unbeachtet läßt.

Frevel, welche von Ortsvorstandsmitgliedern begangen werden sollten, hat der Feldschütze ebenso gewissenhaft, wie die Frevel Anderer, zur Anzeige zu bringen.

§. 3.

Dienstverhältniß gegen die Grundbesitzer.

Der Feldschütze ist verbunden, den Grundbesitzern oder deren Stellvertretern über die auf ihren Grundstücken oder überhaupt zu ihrem Nachtheile begangenen Feldfrevel oder andere schädliche Ereignisse auf Befragen der Wahrheit entsprechende Auskunft zu ertheilen. Er hat sie aber auch unaufgefordert zeitig in Kenntniß zu setzen oder bei eigener Verhinderung benachrichtigen zu lassen, wenn Frevel oder sonstige Vorfälle die Vorsorge oder Mitwirkung des betreffenden Grundbesitzers erheischen.

Den Wünschen, welche einzelne Grundbesitzer in Bezug auf feldpolizeiliche Gegenstände den Feldschützen äußern, hat dieser insoweit zu entsprechen, als solche seiner Dienstinstruction

nicht zuwider laufen und deren Erfüllung ihn nicht an Verrichtung seiner Dienstgeschäfte und Vollziehung der Aufträge der Ortspolizeibeamten hindern.

§. 4.

Anhaltender Besuch der Gemarkungs-Theile. Urlaub.

Der Feldschütze muß die seinem Schutze anvertrauten Gemarkungstheile anhaltend, also täglich und nöthigenfalls auch bei Nacht begehen. Besonders hat er zur Zeit der Reife der Früchte und während der Zeit des Feldschlusses in dem Felde sich aufzuhalten. Er ist, wenn er sich aus seinem Bezirke einen Tag oder länger entfernen will, verbunden, vorher bei dem Ortspolizeibeamten Urlaub einzuholen. Abhaltung durch Krankheit oder einen sonstigen Zufall von seiner Dienstverrichtung muß, wenn sie länger als einen Tag dauert, sogleich zur Kenntniß des Orlspolizeibeamten gebracht werden.

§. 5.

Dienstinventar.

Die ihm mitgetheilte Instruktion, Gesetze und Verordnungen, sowie alle andere Papiere und Gegenstände, welche ihm für den Dienstgebrauch überliefert werden, hat der Feldschütze sorgfältig aufzubewahren, darüber ein Verzeichniß (Dienstinventar) zu führen und müssen solche demnächst an den Dienstnachfolger abgeliefert werden.

§. 6.

Handhabung des Feldschutzes.

Hauptsächliche und erste Bestimmung des Feldschützen ist die Handhabung des Feldschutzes. Er soll durch thätige nachdrückliche Erfüllung seiner Pflichten dahin zu wirken suchen, daß so selten und so wenig, als nur immer möglich, Frevel verübt werden und daß sich die Frevel möglichst vermindern. Er hat daher nicht bloß die begangenen Frevel anzuzeigen, sondern er ist auch verbunden, Frevel zu verhindern,

somit jedem Versuche eines Frevels, sowie dessen Vollbringung und Fortsetzung entgegen zu wirken.

Wenn der Feldschütze Feldfrevel, welche von Einwohnern seines oder eines andern Bezirks in benachbarten Bezirken verübt wurden, entdeckt, so hat er ebenso zu verfahren, als wenn das Vergehen in seinem eigenen Bezirke verübt worden wäre, mit dem Unterschied jedoch, daß er über dergleichen Frevel, wenn sie in einer anderen Gemarkung statt gehabt haben, besondere Anzeigen bei der ihm vorgesetzten Ortspolizeibehörde zur Mittheilung an die Ortspolizeibehörde von der Gemarkung, worin der Frevel verübt worden, einzureichen hat. Er soll überhaupt durch strenge Aufsicht in seinem eigenen Bezirke mit dahin wirken, daß die Nachbarn nicht durch Entwendungen, Beschädigungen und sonstige Frevel beeinträchtigt werden.

Auch ist er verbunden, wenn es gelegenheitlich geschehen kann, oder er dazu in besonderen Fällen befehligt wird, anderen Feldschützen in der Handhabung des Feldschutzes oder in der Abwehr von Gewaltthätigkeiten beizustehen.

§. 7.

Feldstrafgesetz und sonstige feldpolizeiliche Vorschriften Zuwiderhandlungen gegen solche.

Der Feldschütze hat zunächst die Vorschriften des Feldstrafgesetzes über Bestrafung der Feld-Entwendungen, Beschädigungen und sonstigen feldpolizeilichen Vergehen kennen zu lernen und sich von den sonstigen desfalls bestehenden allgemeinen oder besonderen Anordnungen, namentlich auch den Orts- Wiesen- Polizei-Ordnungen zu unterrichten. Er hat übrigens nicht blos die von den Polizeigerichten zu bestrafenden Zuwiderhandlungen gegen das Feldstrafgesetz und sonstige feldpolizeiliche Vorschriften, sondern auch die in dem Feldstrafgesetz (Art. 8, 43, 47, 56, 57) den ordentlichen Gerichten zur Bestrafung überwie-

senen unerlaubten Handlungen (wozu auch die Entwendungen von bereits geerndteten Producten der Landwirthschaft aus Hofräumen oder von dort aufbewahrten Hopfenstangen, Bohnenstangen ꝛc. gehören, indem der Art. 1 des Feldstrafgesetzes, wenn er von Entwendungen aus Hofräumen spricht, nur die Entwendung solcher Producte der Landwirthschaft, welche vom Boden oder Stamm noch nicht getrennt sind, oder wovon, wenn sie auch getrennt sind, der Eigenthümer noch nicht Besitz ergriffen, im Auge hat) und überhaupt alle solche Handlungen, Unterlassungen und Naturereignisse, durch welche das Eigenthum an Grundstücken oder Gegenständen der Landwirthschaft überhaupt beeinträchtigt worden ist oder gefährdet werden kann, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§. 8.

Zuwiderhandlungen gegen sonstige Gesetze und Verordnungen.

Der Feldschütze ist auch verbunden, Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen über Straßen- und Wasser-Polizei, gegen die Verordnung vom 30. März 1837 (Nr. 21 des Regierungsblatts) wegen Sicherung der Gewehre vor dem Entladen, gegen die Verordnung vom 7. April 1837 (Nr. 28 des Regierungsblatts) wegen des Wegfangens der, Insekten vertilgenden Vögel, gegen die Verordnung vom 8. November 1837 (Nr. 44 des Regierungsblatts) in Betreff des Wegbringens und Ablederns der Thiercadaver, gegen die Verordnung vom 28. Juni 1827 (Nr. 28 des Regierungsblatts) wegen der Jagdwaffenpässe, gegen die Verordnung vom 6. Januar 1838 (Nr. 3 des Regierungsblatts) wegen Verwahrung der Brunnen und Cisternen, gegen die Anordnungen wegen Anlage von Steinbrüchen, Lehmgruben und Torfgräbereien und wegen Zubereitung des Flachses und Hanfes — wo solche Vorschriften bestehen —, gegen das Verbot der Vornahme von Feld- und

Garten-Arbeiten an Sonn- und Fest-Tagen, und des Aus- und Ein-Treibens von Vieh zur Zeit des Gottesdienstes, sowie der Jagden mit Treibern vor beendigtem Nachmittagsgottesdienste (Verordnung vom 2. April 1841 Nr. 12 des Regierungsblatts) der zuständigen Behörde alsbald zur Anzeige zu bringen.

Es ist ferner seine Pflicht, von Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel, welche er gelegenheitlich der Ausübung seines Dienstes wahrnimmt, den betreffenden Revierförster in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Grenzen der Gemarkung, Gewannen, Fluren und Parcellen.

Der Feldschütze hat sich genaue Kenntniß von den Grenzen der Gemarkung, der Gewannen, Fluren und einzelnen Parcellen, sowie gewisser Berechtigungen, namentlich des Weiderechts, zu erwerben und die Grenzzeichen öfters zu besichtigen. Entkommen, Verrückung oder sonstige Gebrechen an den Grenzzeichen, oder Einackern hat er dem Ortspolizeibeamten sogleich zur Anzeige zu bringen, davon auch die betreffenden Grundeigenthümer zu benachrichtigen und wenn das Gebrechen durch einen Frevel gewiß oder vermuthlich entstanden ist, den Fall in sein Frevel-Verzeichniß einzutragen. Außerdem hat der Feldschütze bei solchen Grenzverrückungen den Thatbestand, wie er ihn entdeckt, thunlichst aufrecht zu erhalten, bis zur Augenscheins-Einnahme durch die zuständige Behörde

§. 10.

Einfriedigung der Grundstücke.

Ein besonderes Augenmerk hat der Feldschütze auf Erhaltung der Einfriedigungen um Grundstücke zu richten, von deren Beschädigung die Grundeigenthümer baldmöglichst zu benachrichtigen und den Frevel unter genauer Angabe des Thatbestandes — damit der Richter daraus zu beurtheilen im Stande

ist, ob eine Entwendung (Art. 33) oder eine Beschädigung (Art. 49 des Feldstrafgesetzes) vorliegt — in sein Frevel-Verzeichniß einzutragen.

§. 11.

Feuer, Ueberschwemmungen und sonstige den Grundstücken und Producten schädliche Ereignisse.

Unbefugtes Feueranmachen an Orten, wo dadurch leicht ein Brand in Fruchtfluren, Torfmooren ꝛc. entstehen kann, hat der Feldschütze nicht zuzulassen, solches alsbald zu löschen oder löschen zu lassen. Ist in Fruchtfluren, Torfmooren ꝛc. ein Brand ausgebrochen, so hat der Feldschütze gleichfalls sein Mögliches zur schnellsten Löschung zu thun. Vermag er das Feuer nicht allein sogleich zu bändigen, so muß er Leute aus den nächsten Ortschaften zu Hülfe rufen und den Ortspolizeibeamten von dem Ereigniß in Kenntniß setzen.

Auch hat er, wenn er einen Waldbrand bemerkt, in vorbemerkter Weise zu verfahren; er hat aber auch gleichzeitig den betreffenden Forstschützen und Revierförster, wenn dieser in der Nähe wohnt, davon zu benachrichtigen.

Wenn der Feldschütze gelegenheitlich der Begehung seines Bezirks Spuren begangener Verbrechen entdecken, oder verdächtiges Gesindel oder statt gehabte Unglücksfälle an Personen oder Sachen wahrnehmen würde, so ist er verpflichtet, auch hiervon der Ortspolizeibehörde alsbald Anzeige zu machen.

Bei gefährlichen Natur-Ereignissen, namentlich Ueberschwemmungen, sowie bei Wahrnehmungen gefährlicher Anlagen, z. B. uneingefriedigter Steinbrüche in der Nähe von Wegen, hat er ähnliche Pflichten — Ergreifung einstweiliger Schutzmaßregeln, soweit es thunlich ist, und nöthigenfalls Benachrichtigung des Ortspolizeibeamten — zu erfüllen.

Kleine Beschädigungen an Feld-Wegen, Gräben und Wasserleitungen hat er, wenn es ohne großen Zeitverlust

geschehen kann, soweit möglich, alsbald selbst auszubessern also z. B. für Ausgleichung der Fahrgleisen, Offenhaltung der Schlitzgräben, der Dohlen und Kanäle zu sorgen oder um die Ausbesserung zu bewirken, die Anzeige zu machen.

Sind Baumstützen umgefallen oder die daran befestigt gewesene Bäume davon losgerissen, sind Warnungstafeln oder Wegweiser umgefallen, so hat er gleichfalls die nöthigen Herstellungen, wenn es ohne großen Zeitaufwand geschehen kann, selbst vorzunehmen oder wegen Herstellung die Anzeige zu machen.

Auch liegt dem Schützen ob, zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde zu bringen, wenn er ungewöhnliche Beschädigungen durch Mäuse, Maulwürfe, Engerlinge, Maikäfer, Schnecken, Rebstichlern, Raupen oder andere Thiere, namentlich auch an einzelnen Grundstücken durch Wild entdecken, oder wenn schädliche Unkräuter z. B. Wucherblume überhand nehmen sollten.

Wenn sich mißbräuchlich Wege über Grundstücke bilden, so hat der Feldschütze Warnungszeichen (Wische ꝛc.) auf letztere aufzustecken und davon die Ortspolizeibehörde und betreffenden Grundbesitzer zu benachrichtigen.

§. 12.

Verhalten beim Betreten der Frevler. Pfänden, Festnehmen der Frevler.

Der Feldschütze soll sich bemühen, die Urheber von Feldfreveln und die Theilnehmer daran auf der That zu ertappen, und sie von Vollendung derselben nöthigenfalls mit Gewalt abhalten. Er soll den Frevlern die entwendeten Gegenstände wegnehmen, die weggenommenen oder von den Frevlern zurückgelassenen soviel wie möglich in Sicherheit bringen und den Eigenthümern zur Verfügung stellen, zugleich aber auch die Ortspolizeibehörde davon benachrichtigen, damit letztere, wenn die Eigenthümer die Annahme verweigern, Gegen-

stände, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt sind, veräußere und den Erlös bis zu erfolgender polizeigerichtlicher Entscheidung über Verwendung desselben aufbewahre.

Er hat die unbekannten Frevler zu pfänden, d. h. denselben die Werkzeuge, womit der Frevel verübt wurde, oder welche zu dessen Verübung behülflich sind oder waren, nämlich Aexte Sägen, Hacken, Sensen, Messer, Sicheln, Schippen, Rechen, Säcke, Tücher, Körbe, Schiebkarn, oder auch sonstige Gegenstände, welche als Ueberführungsmittel gegen den Thäter, oder als Unterpfand für Bezahlung der Strafe rc. rc. dienen können, wegzunehmen und an die Ortspolizeibehörde abzuliefern, worauf sodann das Polizeigericht nach Befund die Confiscation oder Zurückgabe an den inmittelst ausgemittelten Thäter erkennen wird.

Ueber die gepfändeten Gegenstände hat der Feldschütze ein Verzeichniß zu führen, worin jeder gepfändete Gegenstand eine Nummer erhält und dabei der Tag und die Art des Frevels, bei dessen Verübung der Gegenstand gepfändet worden ist, und der Tag der Ablieferung an die Ortspolizeibehörde zu bemerken ist. An jeden gepfändeten Gegenstand hat er einen Zettel mit der Nummer jenes Verzeichnisses zu befestigen.

Der Feldschütze ist befugt, Personen, welche er über Feldfrevel auf frischer That betrifft, wenn sie unstäter Lebensart oder fremd und ihm unbekannt sind, vor die Ortspolizeibehörde zu führen, damit daselbst ihr Namen und Wohort ausgemittelt werden kann. Ist dieß geschehen, oder ist der Ortspolizeibehörde jene Ausmittelung nicht möglich, so hat dieselbe die gedachten Personen dem zuständigen Polizeigerichte zur Einleitung der erforderlichen Untersuchung oder sonstigen sachgemäßen Verfügung ohne Aufschub zu überliefern, es sey denn, daß die angehaltenen Personen die sie nach dem Gutachten der Ortspolizeibehörde muthmaßlich treffende Strafe, Kosten, Pfandgeld, Werths-, und Schadens-Ersatz oder ein genügendes Unter-

pfand bei der Ortspolizeibehörde hinterlegen, oder einen, genügende Sicherheit gewährenden, Bürgen stellen, in welchem Falle die Ortspolizeibehörde ihre Entlassung zu verfügen, davon die Anzeige bei dem Polizeigericht zu machen und dessen Entscheidung über das Hinterlegte zu erwarten hat. Die Ortspolizeibehörde wird in einem solchen Falle dem Frevler vor seiner Entlassung bekannt machen, daß alle Verfügungen des Polizeigerichts dem Bürgermeister oder einem anderen von dem Denunciaten zu bezeichnenden Ortseinwohner, oder, falls er einen Bürgen gestellt, diesem für ihn würden zugestellt werden und daß er solche bei diesen Personen abholen oder sie sich durch dieselben schicken lassen könne, und daß, wenn er auf die ergehenden Ladungen nicht erscheine, das Pfand für confiscirt erklärt, beziehungsweise der Bürge in Anspruch genommen werde. Hierüber wird die Ortspolizeibehörde ein von dem Denuncianten und dem Frevler zu unterzeichnendes Protocoll aufnehmen.

Haben Personen mit dem Feldfrevel, worüber sie betreten wurden, zugleich ein gemeines Vergehen von solcher Bedeutung verübt, daß zu befürchten wäre, sie könnten sich durch die Flucht der Untersuchung und Bestrafung entziehen, so ist der Feldschütze befugt und verpflichtet, den oder die Thäter der Ortspolizeibehörde vorzuführen, welche den- oder dieselben alsbald der zuständigen Gerichtsbehörde gefänglich abzuliefern hat.

Weidevieh, das der Feldschütze im Felde herumlaufend ohne bekannten Hüter findet, hat er in ortspolizeilichen Gewahrsam zu bringen oder bringen zu lassen.

Wenn die Erfüllung der vorstehend bemerkten Obliegenheiten oder die Abwehr einer Zusammenrottung die Beigebung von Mannschaft zur Unterstützung des Feldschützen erfordern sollte, so hat dieser sich desfalls an die Ortspolizeibehörde zu wenden.

Bei Ausübung der im Vorhergehenden bezeichneten Befugnisse hat sich der Feldschütze aller Mißhandlungen gegen Frevler

zu enthalten und lebensgefährliche Thätlichkeiten gegen dieselben so lange zu vermeiden, als nicht Fälle der Nothwehr vorliegen.

§. 13.

Weitere Pflichten zur Festsetzung des Thatbestandes. Betreten der Grundstücke. Anhalten von Fuhrwerken ꝛc. mit entwendeten Gegenständen. Beschlagnahme entwendeter Gegenstände. Haussuchungen.

Konnte der Feldschütze den Frevler nicht auf der That ertappen, oder entdeckt er Frevel oder Spuren davon ohne vollständige Kenntniß der Beweismittel, so hat er sich zu bemühen die Thäter zu entdecken und die Beweismittel, welche zur Ueberführung dienen können, mit allem Fleiße ausfindig zu machen. Zu dem Ende hat er vorzüglich folgende Befugnisse und Pflichten:

1) Der Feldschütze, welcher zum Zwecke der Erfüllung seines Dienstes genöthigt ist, noch nicht abgeerndtete oder von ihren Erzeugnissen noch nicht entblößte Grundstücke, Gärten, Weinberge, junge Baumpflanzungen, eingehegte Theile von Waldungen oder verbotene Wege zu betreten, begeht keinen Frevel.

2) Der Feldschütze ist befugt, Fuhrwerke, Thiere und Personen, von welchen Gegenstände der Landwirthschaft transportirt werden, die er für entwendet anerkennt, anzuhalten und zu der Ortspolizeibehörde zu führen, damit dieselbe die entwendeten Gegenstände, falls diese nicht bei erfolgtem Eingeständniß des Besitzers dem Beschädigten, wenn dieser bekannt ist und die Annahme nicht verweigert, zurückgegeben werden können, einstweilen in sichere Verwahrung nehme, bis darüber von dem Polizeigericht, welchem in diesem Falle sogleich Anzeige zu machen ist, Verfügung erfolgt.

3) Den entwendeten Gegenständen hat er an die Orte, wohin sie verbracht werden, zu folgen, solche in Beschlag zu nehmen und der Ortspolizeibehörde zur einstweiligen Verwahrung zu übergeben, falls nicht jene Gegenstände bei vorliegendem Eingeständniß des Frevlers dem bekannten Eigenthümer sofort zurückgegeben werden können und von diesem angenommen werden.

4) Liegen dringende Verdachtsgründe vor, daß entwendete Gegenstände in Häuser, Werkstätten, Gebäude oder anstoßende Hofräume gebracht worden seyen, so kann der Feldschütze daselbst Nachforschungen nach solchen anstellen.

Es darf dieß aber

a) nur in Beiseyn und mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde geschehen, welcher er die obwaltenden Verdachtsgründe mündlich vorzutragen hat und welche dazu nöthigenfalls Ortspolizeidiener und Sicherheitswache zur Abwehr etwaiger Widersetzlichkeiten zuziehen kann.

b) Auch der Eigenthümer oder Bewohner des Hauses oder der Wohnung ist bei solchen Haussuchungen zuzuziehen. Ist jedoch derjenige, in dessen Wohnung oder Eigenthum eine Visitation vorgenommen werden soll, abwesend, und ist es wegen der für die Untersuchung nachtheiligen Verzögerung nicht thunlich, dessen Rückkehr abzuwarten, so kann die Haussuchung auch ohne Beiseyn des Eigenthümers oder Bewohners statt finden.

c) Die Haussuchung darf sich auf alle Orte und Räume eines Hauses, der dazu gehörigen Gebäude, Höfe und Gärten erstrecken, wo begründeter Anlaß dazu vorliegt. Verschlossene Gebäude oder Hofräume, Zimmer oder Behälter dürfen durch die Ortspolizeibehörde geöffnet werden. Erscheint es jedoch thunlich und zweckmäßiger, verschlossene Zimmer und Behälter, bei der Weigerung des Eigenthümers, sie zu öffnen, einstweilen unter Siegel zu legen, so ist auch diese Maßregel zuläßig.

d) Die bei der Haussuchung aufgefunden werdenden entwendeten Gegenstände sind von der Ortspolizeibehörde einstweilen in Beschlag zu nehmen. Wenn jedoch der des Frevels Verdächtige die Entwendung sofort eingesteht, so sind die entwendeten Gegenstände dem Eigenthümer, nach vorausgegangener Abschätzung, zurückzugeben, wenn dieser aber nicht bekannt ist oder die Annahme verweigert, bis zur Entscheidung des Gerichts aufzubewahren, falls die Gegenstände aber bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt sind, zu veräußern und die polizeigerichtliche Entscheidung über Verwendung des Erlöses abzuwarten.

e) Ueber jede Haussuchung ist ein Protocoll von der Ortspolizeibehörde aufzunehmen, solches von letzterer und dem Feldschützen zu unterschreiben, von diesem die Anzeige des Vergehens beizufügen und, wenn eine Beschlagnahme statt gefunden, sogleich an das Polizeigericht weiter zu befördern, falls nicht die Entwendung von dem Thäter sofort eingestanden worden ist (lit. d), in welchem Falle es genügt, das Haussuchungs-Protocoll bei der in das Rüge-Register aufzunehmenden Anzeige des Frevels anzuziehen und demselben beizulegen.

f) Ein durchaus anständiges Betragen wird dem Feldschützen insbesondere bei Haussuchungen strengstens zur Pflicht gemacht. Er muß dabei jede Unannehmlichkeit für die Bewohner, welche nicht nothwendig mit der Haussuchung selbst verbunden ist, sorgfältig vermeiden.

§. 14.

Umstände, worauf bei Entdeckung der Frevel zu achten.

Der Feldschütze hat bei Entdeckung der Frevel zum Behuf der Festsetzung des Thatbestandes und bei Befolgung der in den vorhergehenden §. §. ertheilten Vorschriften vorzüglich folgende Umstände zu merken:

1) Vor= und Zu=Namen und Wohnort des Frevlers, wenn solcher dem Feldschützen bekannt ist, sowie Namen und Wohnort derjenigen, welche gesetzlich für den Frevel des Angeschuldigten zu haften haben, nebst dem diese Haftbarkeit nach Art. 11 des Feldstrafgesetzes begründeten Verhältnisse; hat der Feldschütz den Thäter nicht selbst entdeckt, so hat er die etwa vorhandenen Verdachtsgründe gegen den muthmaßlichen Frevler zu sammeln;

2) Ort, wo der Frevel vorgefallen, und Grundbesitzer, welche durch eine Feld=Entwendung oder Feld=Beschädigung benachtheiligt worden sind;

3) Monat, Tag und Tagszeit, wann der Frevel vorgefallen und entdeckt worden ist;

4) Art des Vergehens und inwieweit dasselbe zur Vollendung gekommen ist;

5) Menge und Beschaffenheit dessen, was entwendet und beschädigt worden ist;

6) Abschätzung des Werths des entwendeten Gegenstandes und des zu leistenden Schadens=Ersatzes.

Es ist ferner zu beachten:

7) ob eine Beschlagnahme von Sachen oder Verhaftung von Personen, ob Haussuchung statt gefunden, ob ein entwendeter Gegenstand dem Beschädigten auf Verlangen des letzteren oder seines Stellvertreters zurückgegeben worden, ob der Frevler und was ihm gepfändet worden und ob der Frevel von Einzelnen oder Mehreren zusammen verübt wurde, ob der Frevler auf Befehl oder Geheiß dritter Personen, namentlich der Eltern, den Frevel begangen hat, ob dabei Thätlichkeiten oder sonstige gesetzwidrige Handlungen gegen obrigkeitliche Personen oder solche, welche von Amtswegen zum Schutze des Feldes verpflichtet sind, oder gegen den Feldeigenthümer statt gefunden haben;

8) ob etwa besondere localpolizeiliche Vorschriften durch den Frevel verletzt worden sind;

9) die besonderen Umstände, welche nach Art. 12 bis 13 des Feldstrafgesetzes auf die Größe der zu erkennenden Strafe Einfluß haben.

§. 15.

Aufzeichnung der Frevel.

Der Feldschütze hat die Feldfrevel, welche er entdeckt, sogleich in ein Taschenbuch, welches er stets bei sich führt, aufzuzeichnen. Es genügt hierbei eine allgemeine kurze Andeutung der Thatsache als Anhalts-Punct für das Gedächtniß. Zeit der Entdeckung, Namen und Wohnort des Thäters, Ort des verübten Vergehens und eine allgemeine Bezeichnung des letzteren darf niemals fehlen. Jeder Frevel erhält im Taschenbuch eine eigene Nummer. Die Aufzeichnungen im Taschenbuch sind längstens binnen 24 Stunden nach gemachter Wahrnehmung in das durch die Verordnung über Abhaltung der Feld-Rüge-Gerichte vorgeschriebene Verzeichniß zu übertragen, mit Bemerkung der im vorhergehenden §. bezeichneten Umstände, soweit sie statt fanden und von ihm ausgemittelt wurden. Es ist seine Pflicht, diese Aufzeichnungen nach seinem geleisteten Eide der Wahrheit getreu zu machen, nichts darin zu bemerken, was er nicht auf Pflicht und Gewissen verantworten kann, daher das Selbstgesehene von dem, was ihm auf andere Weise bekannt wurde, zu unterscheiden, aber auch nichts von dem zu verschweigen und wegzulassen, was wirklich geschehen ist, weder etwas zu mindern noch zu mehren.

Auf Richtigkeit der Namensangabe der Frevler hat der Feldschütze vorzügliche Sorgfalt zu verwenden und Zweifel hierüber durch Erkundigung bei der Ortspolizeibehörde oder anderen zuverlässigen Personen zu beseitigen. Wenn Mehrere in demselben Orte den Namen des Angeschuldigten führen, so muß er dem Namen des letzteren eine Nummer, womit er nach der Verordnung vom 27. November 1832 (Nr. 100 des Regierungs-

blatts) bezeichnet ist, beisetzen oder in Ermangelung solcher Nummern ihn nach seinen Eltern und danach, ob der ältere oder jüngere gemeint ist, genauer bezeichnen.

Bei Versäumnissen oder Nachlässigkeiten in sicherer Angabe und vollständiger Bezeichnung der Namen oder in bestimmter Darlegung des Thatbestandes, oder bei leichtsinnigen (frivolen) Anzeigen hat er sich der geeigneten Bestrafung zu gewärtigen.

Es ist dem Schützen bei Strafe untersagt, das, was er in sein Verzeichniß einmal eingetragen hat, nach der Hand, sey es zum Vortheil oder zum Nachtheil des Angeschuldigten, auszustreichen oder abzuändern. Entdecken sich nach der ersten Einschreibung noch Umstände, welche die Sache mehr ins Klare setzen können, so soll der Feldschütze solche nachträglich verzeichnen und bei dem betreffenden Posten auf den Nachtrag verweisen.

Die Frevel, deren Thäter nicht entdeckt worden sind, hat er ebenfalls in das Verzeichniß einzutragen.

In der Provinz Rheinhessen hat der Feldschütze über jeden von ihm entdeckten Frevel einen Verbal-Prozeß zu errichten und binnen 24 Stunden vor dem Friedensrichter des Bezirks, beziehungsweise dem Bürgermeister oder Beigeordneten nach der desfalls bestehenden Gesetzgebung — zu affirmiren. Im Uebrigen finden die Bestimmungen dieses §. wegen Richtigkeit und Vollständigkeit der Aufzeichnungen auch auf diese Verbal-Prozesse Anwendung.

§. 16.

Ablieferung der Anzeigen an die Ortspolizeibehörde.

Der Feldschütze ist verpflichtet, am Ende jeder Woche die zu seiner Kenntniß gekommenen Feld-Frevel der ihm vorgesetzten Ortspolizeibehörde durch Uebergabe des Verzeichnisses, nach dem in der Verordnung über Abhaltung der Feldrügegerichte vorgeschriebenen Muster, worin sie eingetragen sind, anzuzeigen.

In allen denjenigen Fällen, wobei Gefahr auf dem Verzuge haftet, namentlich wenn eine Verhaftung statt gefunden, sowie überhaupt in Ansehung aller solcher Frevel, deren unverzügliche Untersuchung und Bestrafung wegen ihrer Bedeutenheit, Wichtigkeit, Gefährlichkeit oder öfteren Wiederholung als nöthig erscheint, haben die Feldschützen die erforderlichen Anzeigen alsbald und längstens binnen 24 Stunden zu machen. Gleiches gilt auch von den Fällen, in welchen zu besorgen ist, daß durch Verzögerung der Untersuchung die zur genauen Festsetzung des Thatbestandes eines begangenen Frevels vorhandenen Beweismittel verloren gehen könnten, sowie von den durch das Feldstrafgesetz (Art. 8, 43, 47, 56 und 57) zur Untersuchung und Bestrafung vor den ordentlichen Richter verwiesenen Vergehen.

Ereignen sich im Laufe einer Woche keine Frevel, so haben sie davon mündlich der Ortspolizeibehörde die Anzeige zu machen. Wenn im Laufe eines ganzen Monats gar keine Frevel in einer Gemarkung vorgefallen sind, so hat der Feldschütze davon der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Provinz Rheinhessen hat der Feldschütze die aufgenommenen Verbal-Prozesse binnen 3 Tagen dem die Functionen der Staatsbehörde am einfachen Polizeigericht versehenden Beamten zuzustellen.

§. 17.

Benachrichtigung der Frevler und Dritter, welche für ihre Angehörigen rc. zu haften haben, von dem begangenen Frevel.

Außer den Anzeigen an die Ortspolizeibehörde hat der Feldschütze die Frevler selbst, so oft dieß thunlich erscheint, davon in Kenntniß zu setzen, wegen welcher Frevel sie angezeigt werden sollen. Sodann aber hat er jedenfalls nach Art. 11 des Feldstrafgesetzes diejenigen, welche für die von Anderen begangenen Frevel gesetzlich zu haften haben, entweder selbst da-

von zu benachrichtigen oder sich eine sichere schriftliche Bescheinigung ihrer Benachrichtigung zu verschaffen; wann und auf welche Weise die Benachrichtigung dieser Dritten erfolgt ist, hat er in der Frevel-Anzeige zu bemerken.

§. 18.

Frevel, die nur auf Verlangen der Beschädigten zur Anzeige zu bringen sind.

Feldfrevel, welche unter Ehegatten, Ascendenten und Descendenten, (d. h. Eltern und Kindern oder Großeltern und Enkeln) oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder unter in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Geschwistern oder Verschwägerten gleichen Grades vorfallen, hat der Feldschütze nach Art. 7 des Feldstrafgesetzes nur dann, wenn das Haupt der Familie oder der Beschädigte — welche er daher vorher desfalls zu befragen hat — es verlangen, zur Anzeige zu bringen und hierin dieses Verlangens Erwähnung zu thun.

Ebenso hat er, wenn Jemand unbefugt auf fremden abgerndteten oder wüst liegenden Grundstücken, Feldwegen und Weiden, ohne Schaden zuzufügen, Vieh hütet, weidet, treibt oder gehen läßt (Art. 60 des Feldstrafgesetzes) oder wenn Jemand unbefugt, ohne Schaden anzurichten, über fremde abgerndtete Grundstücke fährt oder reitet (Art. 71 des Feldstrafgesetzes) die betreffenden Grundbesitzer von dem Frevel in Kenntniß zu setzen, sie zu befragen, ob sie auf Untersuchung verzichten wollen, und nur dann, wenn der Grundbesitzer diese Frage verneint, den Frevel, unter Erwähnung dieser Erklärung des Grundbesitzers, zur Anzeige zu bringen.

Wenn Jemand unbefugt, ohne Schaden anzurichten, über fremde abgeerndtete Grundstücke geht, so hat der Feldschütze nur dann davon die Anzeige zu machen, wenn der Grundbesitzer vorher ausdrücklich erklärt hatte, daß das Grundstück

von Dritten nicht betreten werden sollte, und wenn zu dem Ende Strohwische oder Warnungstafeln auf das Grundstück gesetzt worden waren (Art. 71 des Feldstrafgesetzes). Bilden sich jedoch über solche Grundstücke förmliche Wege, so hat er den Grundbesitzer davon zu benachrichtigen.

§. 19.

Alsbaldige Benachrichtigung des Grundbesitzers von der Einrede des Frevlers, daß er von Jenem die Erlaubniß zur Vornahme der Handlung erhalten.

Wenn Jemand, der von dem Feldschützen auf einem Frevel betreten wird, seine Handlung, dem Schützen gegenüber, durch die Angabe zu rechtfertigen versucht, daß er von dem Grundbesitzer die Erlaubniß zur Vornahme jener Handlung (z. B. zur Wegnahme von Gras, Frucht 2c., zum Gehen über angebautes Feld 2c.) erhalten habe, so ist der Feldschütze verpflichtet, darüber sogleich bei dem betreffenden Grundbesitzer Erkundigung einzuziehen, um hierdurch späteren Abfindungen zwischen dem Grundbesitzer und Frevlern vorzubeugen.

Dasselbe gilt, wenn Jemand furchelt (Art. 73 des Feldstrafgesetzes), ohne daß der Nachbar gleichzeitig dieselbe Arbeit vornimmt, Jener aber behauptet, dem Nachbar zur gehörigen Zeit die Anzeige davon vorher gemacht zu haben, vorausgesetzt, daß der Feldschütze Grund hat, die Richtigkeit jener Behauptung zu bezweifeln.

Unter der letzteren Voraussetzung hat er auch in dem Falle, wenn Jemand behauptet, dem Anscheine nach entwendete Gegenstände auf seinem Eigenthume geholt zu haben, sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben, auch den Angehaltenen aufzufordern, ihn dahin zu begleiten, und im Falle die

Folgeleistung verweigert worden, dieß in der Anzeige zu bemerken und sich zu bemühen, die Richtigkeit jener Angabe sogleich zu ermitteln.

§. 20.

Weidefrevel, begangen durch Grundbesitzer auf eigenen Grundstücken.

Wenn Grundbesitzer außer der zum Eintreiben des Viehes auf Felder ꝛc. bestimmten Jahreszeit die in ihrem Besitze befindlichen, jedoch zwischen oder an Grundstücken anderer Besitzer liegenden Felder ꝛc. mit ihrem Vieh berühren (Art. 63 des Feldstrafgesetzes), so ist in der desfalls zu machenden Anzeige jedesmal zu bemerken, ob jene angrenzenden Grundstücke abgeerndtet waren oder nicht, indem es hiervon abhängt, ob der Frevel mit der Hälfte der im Art. 60 oder im Art. 59 angedrohten Geldbuße zu bestrafen ist.

§. 21.

Erscheinen vor dem Polizeigerichte.

Vor dem Gericht hat er auf ergangene Ladung pünktlich zu erscheinen, hierbei demselben jede von ihm verlangte Auskunft wahrheitsgemäß zu ertheilen und sich zu gewärtigen, daß er wegen desfallsiger Unterlassungen zurechtgewiesen und nach Befund bestraft werde.

§. 22.

Mitwirkung der Feldschützen beim Abverdienst uneinbringlicher Strafen durch Arbeit.

Wenn zur Beaufsichtigung der von zahlungsunfähigen Feldfrevlern zu verrichtenden Strafarbeiten die Mitwirkung der Feldschützen in Anspruch genommen wird, so haben sie sich genau nach der ihnen desfalls von dem betreffenden Vollzugsbeamten ertheilt werdenden Instruction zu richten.

§. 23.

Zeitpunct, von welchem an diese Instruction in Wirksamkeit tritt.

Gegenwärtige Instruction tritt vom 1. April d. J. an in Wirksamkeit.

Darmstadt, am 10. Februar 1842.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Stein.

Eidesformel für die Feldschützen.

Sie sollen einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß, nachdem Sie zum Feldschützen der Gemeinde . . . . ernannt worden sind, Sie die Ihrem Schutze anvertrauten Grundstücke und Erzeugnisse der Landwirthschaft nach allen Kräften gegen jede Art von Frevel schützen, nicht nur die begangenen Feldfrevel, sowie alle Vergehen, zu deren Anbringung Sie durch Ihre Instruction und sonstige besonderen Verordnungen verbunden sind, pflichtmäßig ohne alles Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf eigenen Vortheil oder Nachtheil zur Anzeige bringen, sondern auch insbesondere Versuche zu solchen Freveln und Vergehen durch Abmahnung oder auf sonstige Weise zu verhindern suchen, daß Sie Ihre Anzeigen namentlich auch wegen im Dienste erlittener Widersetzlichkeiten, Beleidigungen und Mißhandlungen, auf genaue Wahrnehmungen gegründet, ganz der Wahrheit gemäß, machen, nicht minder auch die Ihnen bei begangenen Feldfreveln obliegende Abschätzung des Werths der

entwendeten Gegenstände und des Betrags des zu leistenden Schadens-Ersatzes pflichtmäßig und mit strengster Unpartheilichkeit vollziehen und Sie sich überhaupt nach der Ihnen bekannten Instruction für Feldschützen und den Vorschriften, welche den Feldschützen noch weiter ertheilt werden, in allen Stücken und in allen vorkommenden Fällen richten wollen. — Alles getreulich und ohne Gefährde.

Bestabung zu vorstehender Eidesformel.

Daß ich diesem Allen, was mir so eben vorgelesen worden ist und ich wohl verstanden, auch mit gegebener Handtreue angelobt habe, stets fest und unverbrüchlich nachkommen will, solches gelobe und beschwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium (seine lieben Heiligen).

Anhang

zu §. 8. der Instruction für die Feldschützen.

---

1) Auszug aus der Verordnung vom 17. März 1824 (Seite 123 des Regierungsblatts), wegen polizeilicher Aufsicht über die Chausseen.

ꝛc. ꝛc.

§. 7.

Die Uebertretung der Bestimmungen des im Eingang erwähnten Gesetzes und der gegenwärtigen Verordnung, soll folgendermaßen bestraft werden ꝛc. ꝛc.:

c) Die Verletzung oder Beschädigung des Staatseigenthums an den Chausseen hat in allen Fällen die Verurtheilung zu vollständigem Schadens- und Kosten-Ersatz zur Folge, und wird in den, in den nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich genannten Fällen, nach den dafür besonders ertheilten Vorschriften bestraft.

d) Das Niederlegen von Holz, Steinen, Schutt, Dünger und dergleichen auf der Chaussee, — das Fahren durch die Chausseegraben, oder das Zuackern derselben, außer dem Schadens-Ersatz, für jeden Fall mit einer Strafe von 5 Gulden.

e) Jede Beschädigung von Kanälen, Brücken, Geländern, Abweisern, Bäumen und dergleichen, unbeschadet der Verpflichtung zu vollständigem Schadens-Ersatz, mit einer Strafe, die wenigstens 5 Gulden und zum höchsten 150 Gulden, nach dem Ermessen des Richters betragen soll.

f) Das Weiden des Viehes in den Graben oder an den Dämmen der Chausseen mit einer Strafe von 30 Kreuzer für jedes Stück großes Vieh, und mit 10 Kreuzer für jedes Stück kleines oder solches Vieh, für welches kein Chausseegeld erhoben wird.

g) Das Schleppen von Bauholz oder anderen dergleichen Gegenständen auf den Chausseen, ohne den Gebrauch einer wirklichen Schleife, mit einer Strafe von 3 Gulden.

h) Das Anpflanzen von Bäumen gegen die Vorschriften im §. 6. a. dieser Verordnung, außer der Wegräumung der Anpflanzung auf Kosten des Eigenthümers, mit einer Strafe von 3 Gulden.

i) Das Fahren auf den Fußwegen der Chausseen, in so fern solches nicht blos des Ausweichens wegen geschieht, mit einer Strafe von 5 Gulden.

k) Bei den blos für die Fußgänger bestimmten Fußwegen der Chausseen, das Reiten darauf mit einer Strafe von 3 Gulden, das Treiben von Vieh darauf, für jedes Stück großes Vieh mit 30 Kreuzer, und für jedes Stück keines Vieh mit 10 Kreuzer — das Fahren darauf mit dem Schubkarren mit einer Strafe von 1 Gulden 30 Kreuzer.

l) Der Fahrende, welcher auf der Chaussee dem Andern, nach den Vorschriften im §. 6. c. auszuweichen versäumt, mit einer Strafe von 5 Gulden.

§. 8.

In Bezug auf die im §. 7. ertheilten Strafbestimmungen und deren Anwendung und Folgen, werden folgende weitere allgemeine Vorschriften ertheilt:

a) Bei allen Kontraventionen, für welche die Strafen in dem §. 7. bestimmt ausgesprochen sind, und daher kein richterliches Erkenntniß über die Größe der Strafe oder des Schadens-Ersatzes vorher nöthig wird, ist gegen den über

der That betroffenen Kontravenienten auf dieselbe Weise zu verfahren, wie dieß wegen Unterschlagung des Chausseegeldes in dem §. 3 dieser Verordnung vorgeschrieben ist. Erfordert dagegen der Fall zuvor die Entscheidung des Richters oder der Angeschuldigte besteht darauf; so ist derselbe vor die betreffende Gerichtsbehörde zu bringen, und deren Entscheidung einzuholen.

b) Alle zur Nachtzeit begangene Kontraventionen sollen mit dem Doppelten der im §. 7 bestimmten Strafen belegt werden.

rc. rc.

2) Auszug aus der Verordnung vom 7. April 1837 (Seite 243 des Regierungsblatts), Maßregeln gegen das Wegfangen der Insecten vertilgenden Vögel und wegen Vertilgung der, der Landwirthschaft schädlichen Vögel betreffend rc. rc.

Art. 1.

Das Ausheben oder Zerstören von Vogelnestern, Eiern und Nestbrut jeder Art, außerhalb der Hofraithen, ist unter den im Art. 3 und 10 gegenwärtiger Verordnung bestimmten Modificationen verboten.

Art. 2.

Es ist ferner verboten das Einfangen und Tödten, sowie der Verkauf nachstehender Vögelarten: der Würger oder Neuntödter-Arten, der Kukuke, Spechte, Spechtmeisen, Wendelhälse, Baumläufer, Wiedehopfe, Nachtigallen, Grasmücken, Fliegenfänger, Bachstelzen, Rothkehlchen, Rothschwänzchen, sowie überhaupt aller Sänger-, Meisen- und Schwalben-Arten.

Art. 3.

Eine Ausnahme von den in den Art. 1 u. 2 enthaltenen Verboten findet in den Fällen statt, in welchen solche für wissen-

schaftliche Zwecke von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz gestattet wird und zwar in der durch die desfallsige Concession bezeichneten Weise.

Art. 4.

Die Uebertretung der in den Art. 1 u. 2 enthaltenen Verbote, sowie auch die Ueberschreitung der nach Art. 3 etwa ertheilten Befugniß, wird in jedem Falle und zwar insbesondere auch für jedes ausgehobene oder zerstörte Nest mit 5 bis 10 Gulden bestraft.

Art. 5.

Das Fangen oder Tödten der im Art. 2. genannten Vögelarten, sowie das Ausheben oder Zerstören der Nester, Eier oder Nestbrut derselben, wird doppelt bestraft, wenn solches vor Sonnenaufgang, oder nach Sonnenuntergang, oder auf Sonn- und Feiertage geschieht.

Art. 6.

Das unbefugte Fangen und Tödten solcher Vögelarten, welche einen Gegenstand des Jagdrechts ausmachen, sowie auch das Ausheben oder Zerstören von Nestern, Eiern oder Nestbrut derselben, wird nach wie vor nach den desfalls bestehenden Vorschriften bestraft.

Die bestehende Jagdberechtigung auf einzelne Vögelarten soll durch diese Verordnung nicht beschränkt werden.

Art. 7.

Die Untersuchung und Bestrafung wegen Uebertretungen der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Verbote geschieht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen durch die Forstgerichte, in Rheinhessen durch die competenten Polizeigerichte.

Art. 8.

Die Denuncianten erhalten von den baar eingehenden Strafen die Hälfte.

Art. 9.

Für die nach den vorhergehenden Artikeln zuerkannt werdenden Geldstrafen und Kosten müssen haften: Eltern für ihre minderjährige leibliche Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegkinder, wenn die Kinder bei ihnen wohnen und keine besondere Haushaltung führen, Vormünder für ihre Pupillen, wenn diese bei ihnen wohnen, diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind, für diese, die Dienstherrschaften für ihr Gesinde, Handwerker für ihre Gesellen und Lehrlinge.

Die uneinbringlichen Geldstrafen sind in Gefängniß zu verwandeln, deren Verbüßung von dem Bestraften in Person geschehen soll. Für vierzig Kreuzer Geldstrafe ist ein Tag Gefängniß anzusetzen.

Art. 10.

Das Ausheben oder Zerstören der Nester, Eier oder Nestbrut der Sperlinge, sowie der der Landwirthschaft gleichfalls sehr schädlichen Raben, Dohlen und Krähen, ist Jedem auf seinem Eigenthum oder dem Eigenthum eines Andern mit dessen Zustimmung erlaubt. rc. rc.

3) Auszug aus der Verordnung vom 8. November 1837 (Seite 469 des Regierungsblatts), die sanitätspolizeilichen Anordnungen bezüglich des Wegbringens und Abledern der Thiercadaver betreffend.

rc. rc.

§. 2.

Das Hinausbringen des gefallenen Viehes auf den Wasenplatz darf, bei Vermeidung einer Strafe von einem bis fünf Gulden, nicht anders als auf einem hierfür von jeder Gemeinde besonders anzuschaffenden eingerichteten und für keinen anderen Zweck zu benutzenden Karren geschehen. rc. rc.

§. 4.

Der Eigenthümer des an keiner ansteckenden Krankheit gefallenen Viehes ist zwar befugt, dasselbe auf dem Wasenplatz selbst abzuledern und zu verscharren, jedoch darf er dieses nur, — bei Vermeidung einer Strafe von einem bis fünf Gulden, — in Gegenwart des nach §. 3 Angestellten thun. — Der für den Wasenplatz Angestellte erhält alsdann nur Ein Drittel der erwähnten Vergütung für seine Bemühung. Will der Eigenthümer des gefallenen Viehes von der ihm gestatteten Befugniß keinen Gebrauch machen, so hat der nach §. 3 Angestellte, auch dann Haut, Haare, Fett, Hörner, Hufen, Klauen, und Sehnen an den Vieheigenthümer unverkürzt abzuliefern, wenn das Vieh an keiner ansteckenden Krankheit gelitten hat.

§. 5.

Ist das Vieh an einer erklärtermaßen ansteckenden Krankheit gefallen; oder herrscht überhaupt in dem Orte eine ansteckende Krankheit unter dem Vieh, so darf das gefallene Vieh ohne besondere Erlaubniß des Bezirks-Sanitätspolizeibeamten nicht abgeledert werden, vielmehr ist dessen Haut vielfach zu durchschneiden und mit allen übrigen Theilen zu verscharren.

§. 6.

Fleisch darf in keinem Falle von dem gefallenen Vieh, sei es an einer ansteckenden oder nicht ansteckenden Krankheit verendet, zurückbehalten werden, bei Vermeidung einer Strafe von zwei bis sieben Gulden.

§. 7.

Die Gruben, in welchen das Vieh zu verscharren ist, müssen, bei Vermeidung einer Strafe von einem bis zu fünf Gulden, so tief seyn, daß die Erdbedeckung über das darin verbrachte Stück mindestens fünf Fuß hoch ist.

§. 8.

Der Eigenthümer eines gefallenen Stücks Vieh ist verbunden, längstens innerhalb drei Stunden bei warmer und sechs

Stunden bei kalter Witterung nach dem Verenden solchen Viehes, davon dem für den Wasen Angestellten und sodann auch dem Ortsvorstande Anzeige zu machen, bei Vermeidung einer Strafe von zwanzig Kreuzern bis zu einem Gulden. Bei ansteckenden Viehkrankheiten kann diese Strafe auf das zehnfache gesteigert werden. ꝛc. ꝛc.

§. 11.

Zur Zeit herrschender ansteckender Viehkrankheiten muß das Verscharren des gefallenen Viehes stets in Gegenwart einer von der Ortspolizeibehörde hierzu beauftragten Person, bei Vermeidung einer Strafe von einem bis zu fünf Gulden, geschehen.

§. 12.

Crepirte Hunde und Katzen, sowie crepirte neugeborne Schweine (Ferkel) und anderes dergleichen kleines Vieh, können auf beliebige Weise von dem Eigenthümer, oder, in dessen Auftrag, von dem nach §. 3 Angestellten, auch an einem anderen, ihnen zur Verfügung stehenden Orte, als auf dem Wasenplatze, verbracht und verscharrt werden.

Dieselben auf die Straße, oder ins Wasser zu werfen, ist bei einer Strafe von zwanzig Kreuzern bis zu einem Gulden verboten.

§. 13.

Der Wasenplatz darf zu keinem anderen Zwecke, als wozu er bestimmt, benutzt, also weder angesäet, noch bepflanzt werden.

Die Hirten haben das Beweiden desselben, bei einem bis fünf Gulden Strafe, zu unterlassen und ihre Hunde davon, bei gleicher Strafe, fern zu halten.

Das Beweiden des Wasenplatzes ist Jedem, bei dreißig Kreuzern bis zu einem Gulden Strafe für jedes Stück Vieh verboten.

§. 14.

Alle Polizeiofficianten, insbesondere auch die Feld- und Waldschützen, sind angewiesen, auf alle Nichtbefolgungen der gegenwärtigen polizeilichen Anordnungen genau zu achten und

solche dem Ortsvorstande alsbald anzuzeigen, wofür sie Ein Drittel der bestimmten und bezahlt werdenden Strafe beziehen sollen.

4) Verordnung vom 21. Januar 1842 (Seite 77 des Regierungsblatts), in demselben Betreff.

§. 1.

Die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 8. November 1837 sind auch anzuwenden auf dasjenige Vieh, welches wegen Krankheit geschlachtet oder getödtet und dessen Fleisch an sich ungenießbar ist, oder als ungenießbar erklärt wird.

§. 2.

Das Wiederausgraben von thierischen Cadavern, oder Körpertheilen, welche auf dem Wasenplatze verscharrt wurden, ist, mit Ausnahme des im §. 3. erwähnten Falles, bei einer Strafe von Einem bis zu fünf Gulden verboten.

§. 3.

Nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage des Verscharrens an gerechnet, kann der Kreis- oder Landrath gestatten, daß zu Zwecken des Ackerbaues, oder der Technik das Ausgraben der Ueberreste von Thieren in Beisein des für den Wasen Angestellten vorgenommen werde.

§. 4.

Die Polizeiofficianten, besonders die Feld- und Waldschützen, haben auf Zuwiderhandlungen gegen gegenwärtige polizeiliche Anordnungen genau zu achten und solche dem betreffenden Ortsvorstande anzuzeigen.

Von den eingehenden Strafen haben die Denuncianten Ein Drittel zu beziehen.

5) Verordnung vom 6. Januar 1838 (Seite 38 des Regierungsblatts), die Bedeckung und Verwahrung der Brunnen und Cisternen betreffend.

§. 1.

Alle Brunnen und Cisternen, sie mögen sich auf freiem Feld oder innerhalb bewohnter Orte, auf öffentlichen Plätzen,

auf offener Straße, oder innerhalb einer Hofraithe befinden, müssen entweder mit einer geschlossenen, mindestens vier Fuß hohen, Einfriedigung versehen, oder ganz bedeckt seyn. Diese Einfriedigung oder Bedeckung muß so viel Festigkeit besitzen, daß sie dem vollen Drucke eines starken menschlichen Körpers Widerstand zu leisten vermag.

§. 2.

Die Eigenthümer der dermalen vorhandenen Brunnen und Cisternen, sind verpflichtet, dieselben binnen einer von dem betreffenden Kreis- oder Landrath für den ganzen Bezirk, unter Berücksichtigung der Witterung und Localverhältnisse, allgemein zu bestimmenden Frist in der in dem §. 1 bemerkten Weise einfriedigen oder bedecken zu lassen, insoweit dieses nicht schon geschehen ist.

Bei der Anlage neuer Brunnen und Cisternen muß diese Bedeckung oder Einfriedigung spätestens sechs Wochen nach dem Beginnen der Arbeit vollendet seyn.

§. 3.

Bei jeder sich ergebenden gefahrbringenden Beschädigung der Einfriedigung oder Bedeckung eines Brunnens oder einer Cisterne ist die Reparatur auf der Stelle, oder, wenn solche in Folge unabwendbarer Hindernisse nicht sogleich erfolgen kann, alsbald nach der Beseitigung dieser Hindernisse, zu bewerkstelligen.

§. 4.

Bei Brunnen, welche sich im Eigenthum von Gemeinden befinden, sind die Ortsvorstände der betreffenden Gemeinden von dem zunächst vorgesetzten Administrativbeamten im Disciplinarweg zu Beobachtung obiger Vorschriften anzuhalten.

Bei allen übrigen Brunnen ist jede Contravention gegen die in den §. §. 1 — 3 enthaltenen Vorschriften nach Maßgabe der obwaltenden Umstände mit einer Polizeistrafe von einem bis zehn Gulden zu belegen.

§. 5.

Neben der in dem §. 4 festgesetzten Strafe verbleibt den Polizeibehörden ferner, wie bisher, die Befugniß, die Bedeckung oder Einfriedigung von Brunnen und Cisternen, oder deren Herstellung auf Kosten des säumigen Eigenthümers, nach fruchtlosem Ablauf eines ihm hierzu anzuberaumenden angemessenen Termins, vornehmen zu lassen.

§. 6.

Wer die zum Oeffnen eingerichtete Bedeckung oder Einfriedigung eines Brunnens oder einer Cisterne öffnet, sey es zur Benutzung, oder zu irgend einem anderen Zwecke und dieselbe, wenn er den Brunnen verläßt, nicht sofort wieder schließt, verfällt in eine Polizeistrafe von fünfundvierzig Kreuzern bis zu einem Gulden dreißig Kreuzer.

6) Auszug aus der Verordnung vom 2. April 1841 (Seite 157 des Regierungsblatts), die Sonntagsfeier betreffend. ꝛc. ꝛc.

Art. 2.

Feld-, Wiesen-, Garten-, Wald- und sonstige Deconomie-Arbeiten, ferner öffentliche oder geräuschvolle Handthierungen und Arbeiten der Fabrikanten, Handwerker und sonstiger Gewerbsleute, sind, dringende Fälle ausgenommen, an Sonn- und Festtagen gänzlich untersagt.

Zu den hier verbotenen Geschäften und Handthierungen sind jedoch nicht zu zählen, solche, die ihrer Natur nach keine Unterbrechung leiden, z. B. die Arbeiten auf den Schmelzhütten, an den Kohlenmeilern ꝛc.

Art. 3.

Die Müller haben das Mahlen an den ersten Tagen der drei hohen christlichen Feste, sowie am Palmsonntage den ganzen Tag über, an allen übrigen Sonn- und Festtagen aber in der Zeit von 8 bis 11 Uhr Vormittags zu unter-

lassen, insofern nicht für diese Zeit aus besonderen Rücksichten von dem Kreisrathe oder Landrathe ausnahmsweise die Erlaubniß zum Mahlen ertheilt wird.

Art. 4.

Das Vieh in Heerden unter Aufsicht bestellter Gemeindehirten an Sonn- und Festtagen aus- und einzutreiben ist zwar gestattet, das Austreiben muß aber spätestens eine halbe Stunde vor — und das Eintreiben nicht früher als eine halbe Stunde nach dem öffentlichen Gottesdienste geschehen.

Sonstiges Hüten von Vieh ist, insoferne nicht feldpolizeiliche Anordnungen entgegenstehen, erst nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienste gestattet. ꝛc. ꝛc.

Art. 7.

Bis nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienste sind Tanz- und Musikhalten in öffentlichen Häusern, Scheibenschießen, Jagden mit Treibern, öffentliche Spiele, und andere geräuschvolle öffentliche Lustbarkeiten verboten. An den ersten Tagen und am Vorabend der drei hohen christlichen Feste, sowie in der ganzen Charwoche einschließlich des Palmsonntags, sind alle öffentliche Lustbarkeiten gänzlich untersagt.

Art. 8.

Diejenigen, welche den vorstehenden in den Art. 2 — 7 enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandeln, verfallen in eine Polizeistrafe von dreißig Kreuzern bis zu fünf Gulden.

Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so ist sie vom Polizeigerichte in Gefängnißstrafe zu verwandeln, in der Art, daß für zwölf Stunden Gefängniß dreißig Kreuzer gerechnet werden.

Von allen eingehenden Geldstrafen erhält der verpflichtete Denunciant ein Drittheil. ꝛc. ꝛc.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Feldstrafgesetz für das Großherzogthum Hessen [Nebst:] Instruction für d. Feldschüben

Darmstadt 1841

Crim. 454 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10396329-5